

# Landtag Nordrhein-Westfalen

15. Wahlperiode

## Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/15/2

G e s e t z

zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des  
Ministeriums für Inneres und Kommunales

vom 16. November 2010

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation



## Inhalt

**Vorwort** V

**Gesamtverzeichnis der Materialien** VII

### **Materialdokumentation**

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 75

### **Gängige Abkürzungen:**

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage



## **Vorwort**

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



**Beratungsunterlagen und Protokolle**

Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf vom 01.09.2010

Drucksache  
15/98

1

Landtag Nordrhein-Westfalen  
6. Sitzung am 15.09.2010  
1. Lesung  
zu Drs 15/98  
Anhang: Einbringungsrede

Plenarprotokoll  
15/6  
S. 185, 317, 323

37, 41  
43

Innenausschuss  
4. Sitzung am 07.10.2010  
Beratung (öffentlich)  
zu Drs 15/98

Ausschussprotokoll  
15/39  
S. 2, 44

46, 47

Ausschuss für Kommunalpolitik  
4. Sitzung am 29.10.2010  
Beratung (öffentlich)  
zu Drs 15/98

Ausschussprotokoll  
15/48  
S. 2, 21

50, 51

Innenausschuss  
5. Sitzung am 04.11.2010  
Beratung (öffentlich)  
zu Drs 15/98  
Anlage: Änderungsantrag (Tischvorlage)

Ausschussprotokoll  
15/58  
S. 2, 54

54, 57,  
58

Innenausschuss  
Beschlussempfehlung und Bericht  
vom 05.11.2010

Drucksache  
15/485

59

Fraktion DIE LINKE  
Änderungsantrag  
vom 10.11.2010

Drucksache  
15/532

63

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Gesetzesdokumentation 15/2</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u> Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 13. Sitzung am 10.11.2010 2. Lesung zu Drs 15/98	Plenarprotokoll 15/13 S. 897, 1000	67, 69
 <b><u>Beratungsergebnis</u></b>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 16.11.2010	Gesetz 15/2	75
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.11.2010	2010, Nr. 31 S. 593, 600	81, 83

01.09.2010

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

##### **A Problem**

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Zum Jahresende 2010 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

##### **B Lösung**

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die zum 31.12.2010 bis einschließlich 30.06.2011 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen; redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich.

##### **C Alternativen**

Keine.

##### **D Kosten**

Keine.

Datum des Originals: 31.08.2010/Ausgegeben: 06.09.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden weiterhin entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes befristet.

### Gegenüberstellung

#### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

#### **Artikel 1 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

Das **Korruptionsbekämpfungsgesetz** vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

In § 23 wird die Angabe „am 31. Dezember 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

Das **Landeszustellungsgesetz** vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

#### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)**

#### **§ 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

**Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

#### **§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Zugleich mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Landeszustellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S.213) außer Kraft.

**Artikel 3**  
**Änderung des Standardbefreiungsgesetzes**

Das **Standardbefreiungsgesetz NRW** vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 458) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Aufhebung des Lebenspartnerschafts-Ausführungsgesetzes**

Das **Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz** vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660) wird aufgehoben.

**Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards für das Land Nordrhein-Westfalen (Standardbefreiungsgesetz NRW - StaBefrG NRW)**

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes angezeigten Befreiungen gelten nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 weiter.

**Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW)**

**§ 1**  
**Aufgabenübertragung, zuständige Behörde**

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz sind Angelegenheiten des Landes, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Landesbeamtin oder der Landesbeamte, in deren oder dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Landesbeamtinnen oder Landesbeamten haben die Erklärenden die Wahl. Später abgegebene Erklärungen nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsname) können auch von der Landesbeamtin oder dem Landesbeamten öffentlich beglaubigt werden, die oder der nicht nach Satz 1 zuständig ist.

(3) Wollen die Erklärenden vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

(4) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen Standesbeamtin oder einem zuständigen Standesbeamten erfolgen, bei der oder bei dem die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

## **§ 2**

### **Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft**

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sollen dies persönlich bei der nach § 1 Abs. 2 zuständigen Standesbeamtin oder dem Standesbeamten anmelden. Ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Anmeldung durch die andere Person einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) Sind beide Erklärende aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden.

(3) Die Erklärenden haben sich auszuweisen und die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch (§ 3 Abs. 4) erforder-

derlichen Angaben zu machen. Zum Nachweis sind von ihnen vorzulegen,

1. wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsbescheinigung),
2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde,
3. wenn sie schon verheiratet waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,
4. wenn sie bereits eine Lebenspartnerschaft geführt haben, die Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine entsprechende Urkunde mit einem Vermerk über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. eine Erklärung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand.

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden von der Vorlage der vorstehend genannten Urkunden befreien, wenn sie oder er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

(4) Erklärende, die verheiratet waren, haben alle früheren Ehen und die Art der Auflösung anzugeben. Die Auflösung der letzten Ehe muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe nicht vor einer deutschen Standesbeamtin oder einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist

auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorhaben nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. Im Falle der Auflösung früherer Lebenspartnerschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Erklärende mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachzuweisen. Auch der Familienstand von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist durch eine geeignete Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatstaates nachzuweisen.

(6) Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegensteht. Reichen die nach den Absätzen 3 bis 5 vorgelegten Nachweise dafür nicht aus, so sind weitere Nachweise zu fordern. Stellt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kein Hindernis fest, so teilt sie oder er den Erklärenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Erklärenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen.

(7) Ist den Erklärenden die Beschaffung der erforderlichen Nachweise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat. Notfalls darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eidesstattliche Versicherungen der Erklärenden entgegennehmen.

(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden befragen, ob

sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmen wollen.

(9) Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegen, so hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Amtshandlung abzulehnen. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz der zuständigen Standesbeamtin oder des zuständigen Standesbeamten nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

(10) Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 6 ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.

### **§ 3 Begründung der Lebenspartnerschaft**

(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte befragt die Erklärenden einzeln, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn diese Frage bejaht wurde, erklärt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der

Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei volljährigen Zeugen erfolgen. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte erteilt den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Begründung der Lebenspartnerschaft.

(2) Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.

(3) Soll die Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen.

(4) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu beurkunden. Erfolgt die Begründung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen. Sie ist in das Lebenspartnerschaftsbuch, für das der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden ist, einzutragen. Die Eintragung ist von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, den Zeugen und von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Erklärenden, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,

2. die Vor- und Familiennamen der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesenden Zeugen, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Geburtsname mit dem Zusatz "geborene(r)" bei Erklärenden, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist,
5. sofern von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmt der Lebenspartnerschaftsname gegebenenfalls unter Voranstellung oder Anfügung eines Begleitnamens.

(6) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder
2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder
3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.

Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz "Die Standesbeamtin" oder "Der Standesbeamte" zu unterschreiben.

Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.

(7) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschafts-

urkunde aus, für die der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.

(8) In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist dies am Schluss der Urkunde anzugeben.

(9) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben, erteilt die nach § 1 Abs 2 Satz 1 zuständige Landesbeamtin oder der zuständige Landesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Zweitbuch,**

##### **Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namenverzeichnis**

(1) Die Landesbeamtin oder der Landesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.

(2) Die Landesbeamtin oder der Landesbeamte kann das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.

(3) Am Jahresende ist das Lebenspartnerschaftsbuch abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken.

(4) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist dauernd und sicher aufzubewahren.

(5) Für das Lebenspartnerschaftsbuch ist geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ein Namenverzeichnis zu führen.

## **§ 5**

### **Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch**

Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

## **§ 6**

### **Mitteilung durch die Familiengerichte**

(1) Das Familiengericht hat Vorgänge, die nach § 3 Abs. 6 in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder der nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts vorzunehmen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im Übrigen obliegt die Mitteilung der Stelle, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

(3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(4) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Mitteilung an das Familienbuch**

(1) Wird für die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und die von ihnen bei und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben. Ist eine frühere Lebenspartnerschaft der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners aufgelöst worden, so ist auch dies unter Bezeichnung der Grundlage in der Mitteilung anzugeben.

(2) Wird für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der die Geburt der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners beurkundet hat.

## **§ 8**

### **Mitteilung an die Meldebehörde**

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte teilt der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde im Falle des § 3 Abs. 1 den bisherigen und den neuen Familiennamen, die Vornamen, gegebenenfalls den Doktorgrad, den Tag und Ort der Geburt, die Anschrift

und die Tatsache der Lebenspartnerschaft unter Angabe des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Standesamtes sowie der Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches mit. Im Falle des § 3 Abs. 9 sind nur der bisherige und der neue Familienname, die Vornamen, gegebenenfalls der Doktorgrad, der Tag und Ort der Geburt und die Anschrift mitzuteilen.

### **§ 9 Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die das Lebenspartnerschaftsgesetz nach diesem Gesetz ausführen, führen

1. als untere Aufsichtsbehörden  
  
in kreisangehörigen Gemeinden  
die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
  
im Übrigen die kreisfreien Städte,
2. als obere Aufsichtsbehörden  
  
die Bezirksregierungen,
3. als oberste Aufsichtsbehörde  
  
das Innenministerium.

### **§ 10 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

### **Artikel 5 Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst**

Das **Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst** vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

### **Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nord- rhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -)**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

**Erster Abschnitt**

**Rechtsstellung und**

**Aufgaben der Fachhochschulen**

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Entwicklung

§ 5 Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

§ 5a Anwendung allgemeiner Vorschriften des Hochschulgesetzes

**Zweiter Abschnitt**

**Mitgliedschaft und Mitwirkung**

§ 6 Mitglieder und Angehörige

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

**Dritter Abschnitt**

**Aufbau und Organisation**

**1.**

**Organe**

§ 8 Organe

§ 9 Leiter der Fachhochschule

§ 10 Aufgaben des Senats

§ 11 Mitglieder des Senats

§ 12 Fachbereiche und Fachbereichsräte

§ 13 Aufgaben des Fachbereichsrates

§ 14 Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates

§ 15 Wahlen

§ 16 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte

**2.**

**Abteilungen**

§ 17 Abteilungen und Abteilungsleiter

**3.**

**Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

§ 17a Verwaltung der Fachhochschule, Kanzler

**4.**

**Belange der Gleichstellung**

§ 17b Gleichstellungsbeauftragte

**5.**

**Institute und Einrichtungen**

§ 17c Institute und Einrichtungen an der

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

**Vierter Abschnitt  
Das Hochschulpersonal**

- §18 Grundsatz
- §19 Berufungsverfahren
- § 20 Dozenten
- § 21 Nebenamtliche Lehrende

**Fünfter Abschnitt  
Studierende, Studium und Prüfung,  
Hochschulgrad**

- a) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt gefasst:  
„§ 23a (weggefallen)“.

- § 22 Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen
- § 23 Studenten mit besonderer Zulassungsvoraussetzung
- § 23a Zulassungsvoraussetzungen für Polizeivollzugsbeamte
- § 24 Vorzeitiges Ausscheiden
- § 25 Sprecher der Studenten
- § 26 Studienordnung, Prüfungen
- § 27 Hochschulgrad
- § 27a Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

**Sechster Abschnitt  
Forschung an der  
Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung**

- § 27b Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich der Forschung

**Siebter Abschnitt  
Haushaltswesen an der  
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

- § 27c Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich des Haushalts

**Achter Abschnitt  
Beiräte, Aufsicht**

- § 28 Beiräte
- § 29 Aufsicht
- § 30 Genehmigungen

**Neunter Abschnitt  
Zusammenwirken der Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung  
mit anderen Hochschulen**

§ 31 Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

**Zehnter Abschnitt  
Übergangsbestimmungen**

§ 32 Satzungen und Ordnungen

§ 33 Polizeivollzugsbeamte

- b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 33a wird wie folgt gefasst:  
„§ 33a (weggefallen).“

**Elfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 34 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes

§ 35 Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades

§ 36 Änderung von Gesetzen

§ 37 In-Kraft-Treten

§ 38 Befristung

**§ 9**

**Leiter der Fachhochschule**

(1) Der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident der Fachhochschule,

1. vertritt und leitet die Fachhochschule,
2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erstattet ihm den Jahresbericht,
3. ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus,
4. ist Dienstvorgesetzter der an der Fachhochschule hauptamtlich tätigen Beamten und Richter,
5. nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, soweit sie nicht den anderen Organen

zugewiesen sind.

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gilt Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Präsidium zuständig ist.

2. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nimmt der Präsident diese Aufgabe wahr.“

(2) Der Leiter der Fachhochschule hat rechtswidrige Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates zu beanstanden. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nimmt das Präsidium diese Aufgabe wahr. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat der Leiter der Fachhochschule das zuständige Ministerium (§ 29 Abs. 2) zu unterrichten.

(3) Ständiger Vertreter des Leiters der Fachhochschule ist ein an der Fachhochschule tätiger Beamter oder Richter; ständiger Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist der Vizepräsident.

(4) Leiter und Stellvertreter, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Präsident und Vizepräsident, werden nach Anhörung des Senats von dem zuständigen Ministerium (§ 29 Abs. 2) bestellt. Der Senat kann im Rahmen der Anhörung verlangen, dass sich Bewerber für das Amt des Leiters, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bewerber für das Amt des Präsidenten, ihm vorstellen. Er ist berechtigt, dem zuständigen Ministerium auf Grund der Vorstellung die Bestellung eines Bewerbers vorzuschlagen.

(5) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler an. § 21 Abs. 1, 1. Halbsatz, Abs. 2 Sätze 8 und 9 und Abs. 3 HG gelten entsprechend. Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten trifft die Landesregierung auf Vorschlag des Innenministeriums, die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten das Innenministerium. Basis für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Aus-

wahlverfahren, an dem Innenministerium und Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beteiligt sind; die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann Mitglieder des Senats hinzuziehen.

(6) Der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird von der Landesregierung, der Vizepräsident vom Innenministerium für die Dauer von acht Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. In diese Ämter dürfen nur Bewerber berufen werden, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden; der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen hiervon zulassen. Wiederernennung ist zulässig. Für die Wiederernennung gilt Absatz 5 Satz 4 und 5 entsprechend; von einer Ausschreibung kann abgesehen werden. Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

## **§ 11**

### **Mitglieder des Senats**

(1) Dem Senat gehören an

1. der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident,
2. insgesamt zehn, bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen 15 Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten,
3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4),
4. sechs, bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen acht Vertreter der Studenten,
5. mit beratender Stimme je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen

- Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 94 Abs. 3 Satz 1 LBG) zu bestimmendes Mitglied sowie die Gleichstellungsbeauftragte,
6. mit beratender Stimme ein von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Ministerium zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Die Abteilungsleiter und der Kanzler an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, der Stellvertreter des Leiters oder der Vizepräsident und die Fachbereichssprecher gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind.
- (3) Dem Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen gehören als Mitglieder ferner an:
1. zwei von den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmende Mitglieder,
  2. ein von den Versicherungsträgern, deren Beamte an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Senats sind an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Senat oder in einer Kommission nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder des Senats nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 und Absatz 3 kann unter Wahrung des Sitzverhältnisses der Gruppen erhöht werden. Die Entscheidung hierüber wird in der Grundordnung getroffen.
3. § 11 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. ein von den Rentenversicherungsträgern, deren Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- § 13**  
**Aufgaben des Fachbereichsrates**
- Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:
1. Beschlußfassung über die Studienordnung,
  2. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Abstimmung mit den in § 3 Abs. 1
- a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. Beschlussfassung in Sachen studiengangsbezogener Evaluati-

on“.

Satz 6 genannten Gremien,

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 3 bis 5.
3. Aufstellung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auch Beschlussfassung über Grundsätze zur Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen,
  4. Stellungnahme zum Beitrag der Fachhochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt, soweit er den Fachbereich betrifft.

#### **§ 14**

#### **Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. sechs Professoren und Dozenten oder sechs Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung acht Professoren und Dozenten oder acht Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, darunter mindestens einer, der die Aufgaben des Abteilungsleiters gemäß § 17 Abs. 3 wahrnimmt,
2. ein, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung drei Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder,
3. ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
4. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Professoren und Dozenten eines Fachbereichs sind Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehören mehr als insgesamt sechs, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mehr als insgesamt acht Professoren und Dozenten zu einem Fachbereich, wählen sie Vertreter ihrer Gruppe. Gehören an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einem Fachbereich weniger als acht Professoren und Dozenten an, so kann die Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrats entsprechend verringert werden.

5. In § 14 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz werden hinter den Wörtern „für zwei Jahre“, die Wörter „, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für die Dauer von drei Jahren,“ eingefügt.

(3) Stellt die Gruppe der Lehrbeauftragten keinen Vertreter, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Studenten auf vier.

(4) Der Sprecher des Fachbereichsrates und sein Vertreter werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren oder Dozenten nach Maßgabe der Grundordnung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, hat die Aufgabe, die Sitzungen des Fachbereichsrates einzuberufen und zu leiten. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung leitet der Sprecher den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Fachhochschule im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(5) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Fachbereichsrat nicht benachteiligt werden.

## **§ 15 Wahlen**

6. In § 15 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „an den Landesversicherungsanstalten“ durch die Wörter „bei den Rentenversicherungsträgern“ ersetzt.

(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahldauer für Studierende der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird in der Wahlordnung geregelt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann sein Wahlrecht nur in seiner Gruppe ausüben. Die Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder werden von dem zuständigen Ministerium (§ 29 Abs. 2) benannt; für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und an den Landesversicherungsanstalten umfassen, benennt der jeweilige Beirat (§ 28) die Vertreter. Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Leiters der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt.

(2) Die Gruppe der Studenten wählt je Mitglied einen Stellvertreter, der nicht demselben Prüfungsjahrgang angehört. Beim Ausscheiden eines Mitglieds geht dessen Mandat auf seinen Stellvertreter über.

(3) Die Vertreter der Gruppen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt. Mitglieder (§ 6), die Aufgaben der Personalvertretung nach § 111 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht dem Senat angehören.

(4) Die Wahlordnung erläßt die Fachhochschule. Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen, die möglichst gemeinsam stattfinden sollen, sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit eines Organs führt dieses die Geschäfte weiter, bis ein neugewähltes Organ zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

(6) Wird die Wahl oder die Wahl einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind.

(7) Treffen bei einem Mitglied des Senats nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht das Wahlmandat.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 9 wird aufgehoben.

### **§ 18** **Grundsatz**

(1) Die §§ 45, 46 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5, Abs. 3 und 5, §§ 49 Abs. 1 bis 3, 51, 54, 55 und 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 HG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 62 Abs. 1 Satz 1 HG das Innenministerium, das die Rechtsver-

ordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium erlässt, im Übrigen das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Im Falle des § 49 Abs. 3 HG tritt an die Stelle der Fachhochschule das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Bei Beurlaubungen nach § 51 Abs. 2 HG kann von der Maßgabe, dass dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann. Das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium beruft die Professoren auf Vorschlag der Fachhochschule. Es kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags der Fachhochschule berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Hochschule kann es einen Professor berufen, wenn die Hochschule acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 5 und 6 ist die Fachhochschule zu hören. Das Ministerium kann die Befugnis, Professoren zu berufen, oder die Befugnis zu dazu gehörenden vorbereitenden Maßnahmen allgemein oder teilweise auf die Hochschulen übertragen. Die Berufung von Professoren erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) § 51 Abs. 1 HG gilt ausschließlich für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und mit der Maßgabe, dass das Innenministerium an die Stelle der Fachhochschule tritt und die durch die Freistellung entstehenden Kosten vollständig ausgeglichen werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zu den hauptamtlichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die zur Abnahme von Staatsprüfungen in

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in

den in § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt werden.“

§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

## **§ 20 Dozenten**

a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

(1) Die Dozenten vermitteln den Studenten Fachwissen und unterweisen sie in der Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der beruflichen Praxis. Sie nehmen diese Lehraufgaben selbständig wahr; sie sind berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 wahrzunehmen. Ihre Beschäftigung an einer Fachhochschule soll auf längstens sieben Jahre befristet werden. Nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung der Dozententätigkeit ist eine erneute Bestellung zum Dozenten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Befristung nach Satz 3 verzichtet und der Zeitraum von drei Jahren nach Satz 4 abgekürzt werden. § 18 Abs. 3 gilt für Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entsprechend.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung soll die Beschäftigung von Dozenten in geeigneten Fächern und Berufsfeldern auf mindestens 3 Jahre befristet werden.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.

(3) Neben den beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sind für die Bestellung zum Dozenten grundsätzlich ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit erforderlich. An die Stelle des abgeschlossenen Hochschulstudiums können Kenntnisse und Erfahrungen treten, die die Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Dozenten mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht.

Dozenten müssen bereits vor ihrer Bestellung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein.

(4) Ausnahmsweise können Dozenten im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

(5) Wer zum Dozenten bestellt werden soll, kann zum Nachweis seiner Eignung für begrenzte Zeit beschäftigt werden.

(6) Dozenten werden vom zuständigen Ministerium berufen oder bestellt.

(7) Stellen, deren Inhaber als Dozenten tätig werden sollen, sind von der Fachhochschule auszusprechen.

d) Als neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollen bereits vor ihrer Berufung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für sie gilt § 18 Absatz 1 Satz 8 und Absatz 3 entsprechend; Absatz 3 Satz 1 gilt nicht.“

9. § 23a wird aufgehoben.

#### **§ 23a**

#### **Einstufungsprüfung für Polizeivollzugsbeamte**

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, können von Polizeivollzugsbeamten nach einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit ab Beendigung der Probezeit in einer Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Polizeivollzugsbeamte, die die Anforderungen der Einstufungsprüfung erfüllen, werden zum zweiten Jahr des Studienganges zugelassen.

(2) Das Innenministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung den Umfang der nachzuweisenden Kenntnisse, die Art des Nachweises sowie das Verfahren der Einstufungsprüfung.

10. In § 24 wird das Wort „Beamtenverhältnis“ durch die Wörter „Beamten- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

#### **§ 24**

#### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Studenten verlieren ihre Mitgliedschaft und ihre Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums zum selben Zeitpunkt, zu dem ihr Beamtenverhältnis vor Abschluß des Studienganges endet.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudienganges gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 3 verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einen entsprechenden Hochschulgrad; die erfolgreich abgeleistete Bachelor-Hochschulprüfung gilt zugleich als Laufbahnprüfung.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Sozialversicherungsträger“ durch das Wort „Rentenversicherungsträger“ ersetzt.

### **§ 27 Hochschulgrad**

Auf Grund der erfolgreich abgelegten Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung verleiht die Fachhochschule den Studenten, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen auch Personen, die als Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem Studium an der Archivschule Marburg - Fachhochschule für Archivwesen - die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes bestanden haben, nach Maßgabe einer Satzung einen Diplomgrad. Der Diplomgrad wird mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen.

### **§ 28 Beiräte**

(1) Für die Angelegenheiten der Ausbildung von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Sozialversicherungsträger durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen werden Beiräte beim Innenministerium eingerichtet.

(2) Dem Beirat für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände gehören an

1. sechs Mitglieder aus Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Spitzenverbänden, die von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam benannt werden,
2. zwei vom Innenministerium zu benennende Mitglieder.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Beirat für den Bereich der Rentenversicherungsträger gehören sechs Mitglieder an, die gemeinsam benannt werden.“

(3) Dem Beirat für den Bereich der Sozialversicherungsträger gehören an

1. sechs Mitglieder aus dem Bereich der Sozialversicherungsträger, die von den Versicherungsträgern, deren Beamte an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam benannt werden,
2. zwei vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie zu benennende Mitglieder.

(4) Im Bereich der Ausbildung für die Gemeinden und Gemeindeverbände und für die Sozialversicherungsträger sind Entscheidungen über

1. die Genehmigung von Studienordnungen,
2. die Bestellung des Leiters der Fachhochschule, seines Stellvertreters, der Abteilungsleiter und der Lehrenden,
3. die Errichtung, Teilung, Auflösung oder Zusammenlegung von Fachbereichen und von Abteilungen

im Benehmen mit dem Beirat zu treffen.

(5) Soweit die Ausbildung im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der Sozialversicherungsträger berührt ist, entscheidet das für die Ordnung der Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Beirat über den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Ist es nicht zugleich das für die Aufsicht über die Fachhochschule zuständige Ministerium, stellt es mit diesem das Einvernehmen her. Die Einrichtung neuer Studiengänge (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Sätze 3 und 4) oder die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge setzt das Einvernehmen des Beirats für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände voraus, soweit die Ausbildung von kommunalen Beschäftigten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung berührt ist. Satz 3 gilt entsprechend für den Beirat für den Bereich der Sozialversicherungsträger. In anderen Fällen der Einrichtung neuer Studiengänge

ist das Benehmen mit den Beiräten herzustellen und auf Wunsch die Entscheidung durch das Innenministerium zu begründen.

13. § 33 wird aufgehoben.

**§ 33**  
**Polizeivollzugsbeamte**

Für die vor dem Jahr 1995 eingestellten Polizeivollzugsbeamten gilt § 23 a Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der in der Laufbahnverordnung der Polizei für die Zulassung zum Aufstieg vorgesehenen Dienstzeit nachweisen können.

14. § 33a wird aufgehoben.

**§ 33a**  
**Polizeivollzugsbeamte**

Für die vor dem Jahr 1995 eingestellten Polizeivollzugsbeamten gilt § 23 a Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der in der Laufbahnverordnung der Polizei für die Zulassung zum Aufstieg vorgesehenen Dienstzeit nachweisen können.

15. In § 38 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**§ 38**

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt. In der Begründung zu dem Ersten Gesetz zur Befristung des Landesrechts (Drucksache 13/4868, Seite 55) hat die Landesregierung zu Anlass und Notwendigkeit der kompletten Befristung des Landesrechts im Wesentlichen Folgendes hervorgehoben:

Mit den Befristungsgesetzen setze die Landesregierung ihren konsequent eingeschlagenen Weg zur Entbürokratisierung fort. Schon Anfang der 1980er-Jahre seien zwei Rechtsbereinigungsgesetze verabschiedet worden, durch die 63 Gesetze und 225 Rechtsverordnungen aufgehoben und zahlreiche Vorschriften vereinfacht worden seien. Die Landesregierung habe ferner am 15. Juli 2003 beschlossen, alle bestehenden und zukünftigen Gesetze und Rechtsverordnungen zu befristen. Dies entspreche zugleich einer Entschließung der Präsidenten der Deutschen Landesparlamente vom Juni 1998 zur Intensivierung der Gesetzesfolgenabschätzung. Es sei grundsätzlich von einer Vermutung der bestehenden Überregulierung auszugehen. Deshalb sei im Sinne einer Beweislastumkehr die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Vorschriften zu begründen. Soweit es vertretbar sei, sollten Gesetze und Rechtsverordnungen aufgehoben werden. Soweit diese nicht aufgehoben werden könnten, sollten sie befristet werden. Grundsätzlich sei dabei ein Verfallsdatum auszusprechen. Die Anordnung eines Verfallsdatums habe den Vorteil, dass eine permanente und effektive Gesetzesbereinigung bewirkt werde. Dies erzeuge zudem einen hohen Handlungsdruck auf die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten (Drucksache 13/4868, Seite 56). Bei Anordnung eines Verfallsdatums trete die betreffende Norm mit Ablauf der Frist außer Kraft, sofern nicht durch eine rechtzeitig in Kraft gesetzte Änderungsvorschrift die Befristung aufgehoben oder eine Verlängerung vorgesehen werde. Beim Vorliegen besonderer Gründe sei ausnahmsweise eine Berichtspflicht möglich. Bei Vorschriften mit Berichtspflicht bewirke der Ablauf des Befristungszeitraums kein Außerkrafttreten der in dieser Weise befristeten Rechtsvorschrift; die Berichtspflicht verpflichte die Landesregierung nur zur rechtzeitigen Überprüfung und zur Vorlage des Überprüfungsergebnisses. Auf dieser Grundlage entscheide sodann der Normgeber über die Aufhebung bzw. Aufrechterhaltung der Vorschrift. Wichtig sei aus Sicht der Landesregierung ferner, dass die Befristung von Rechtsvorschriften keine „lose Fixierung von Verfallsfristen“ sein solle (Drucksache 13/4868, Seite 57), sondern in einem unverzichtbaren Kontext zu einer materiellen Evaluation der getroffenen Regelungen stehe. Die Befristung solle den Weg zu einer effektiven nachträglichen Kontrolle eröffnen.

Die Befristung als gewissermaßen formelle Normenkontrolle wurde in der 14. Wahlperiode zudem durch eine neue materielle ressortübergreifende Normprüfung ergänzt und verstärkt. Mit dem Kabinettsbeschluss vom 24. Oktober 2006 wurde - ohne zusätzliche neue Stellen zu schaffen - eine zentrale ressortübergreifende Normprüfung eingerichtet, die im Innenministerium angesiedelt wurde und alle Entwürfe für Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, veröffentlichte Erlasse) auf Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verständlichkeit und auf eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung zu prüfen hat. Die Normprüfstelle prüft zu jedem Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung u. a. auch, ob die Ziele des Befristungsprojektes berücksichtigt wurden; hier sind insbesondere zu nennen:

- ob das Gesetz, die Verordnung oder der Erlass ersatzlos entfallen kann bzw. ein entsprechender Entwurf ersatzlos zurückgestellt werden sollte;

- ob bestehende Stammnormen mit anderen Stammnormen verbunden werden können; die Zahl selbständiger Stammnormen, die strukturell bürokratietreibend sind, sollte so gering wie möglich gehalten werden;

- ob einzelne Paragraphen, Absätze oder Sätze gestrichen, gekürzt oder klarer und damit anwendungs- und bürgerfreundlicher gefasst werden können;
- ob bestehende Rechtspflichten von Bürgern und Unternehmen entfallen oder vereinfacht werden können (z. B. Umwandlung von Genehmigungs- in Anzeigepflichten);
- ob bürokratische Belastungen der Verwaltung (durch neue Überwachungspflichten, Berichtspflichten, Durchführung von Programmen etc.) vermieden oder abgemildert werden können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vorzulegen.

## **B Zu einzelnen Bestimmungen**

### **Begründung zu Artikel 1:**

Auf das Gesetz, das die Grundlagen für die Korruptionsbekämpfung in den Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen regelt, kann nicht verzichtet werden.

Durch die Verlängerung der ursprünglich bis zum 28. Februar 2008 vorgesehenen Geltungsdauer des Gesetzes (Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 12. November 2008) sollte die Möglichkeit geschaffen werden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung des Gesetzes eine Novellierung noch in der 14. Wahlperiode durchzuführen und dabei auch die Entwicklung auf Bundesebene (erwartete Schaffung eines bundesweit geltenden Vergaberegisters) einzubeziehen. Da es hierzu in der 14. Wahlperiode nicht mehr gekommen ist, ist die Novellierung nunmehr in der 15. Wahlperiode vorgesehen.

### **Begründung zu Artikel 2:**

Das nordrhein-westfälische Zustellungsrecht wurde in der 14. Legislaturperiode bereits zweimal grundlegend geändert:

Im Jahr 2006 wurde das damalige Landeszustellungsgesetz aus den 50er Jahren durch das jetzige, moderne Landeszustellungsgesetz NRW komplett ersetzt (LT-Drucksache 14/913). Die umfassende Modernisierung erfasste unter anderem die Möglichkeit der elektronischen Zustellung, die Zulassung privater Postzusteller sowie die Anpassung der Zustellung an die neugestalteten Zustellungsregelungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Weiter wurden die Auslandszustellung und die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung den modernen Erfordernissen angepasst.

Im Jahr 2009 hat das neue Landeszustellungsgesetz eine weitere Modernisierung erfahren, die im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie stand (LT-Drucksache 14/8025). Sie bezog sich darauf, dass in Verfahren über eine einheitliche Stelle (sog. Einheitliche Ansprechpartner) auch die förmliche Zustellung auf elektronischem Wege erfolgen muss, wenn denn der Antragsteller das elektronische Verfahren gewählt hat. In diesem Kontext ist nicht auszuschließen, dass in der Zukunft noch Anpassungen zu erwarten sind, wenn der Bund sein De-Mail-Gesetz (vorher: Bürgerportalge-

setz) gesetzgeberisch weiterverfolgt und sich Weiterentwicklungen beim elektronischen Briefdienst der Postunternehmen ergeben.

Das jetzige Landeszustellungsgesetz NRW orientiert sich an Bund-Länder-Musterentwürfen mit dem Ziel eines bundesweit einheitlichen Zustellungsrechts. Es ist - neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW und dem Gebührengesetz NRW - der vierte wichtige Bestandteil des nordrhein-westfälischen Verwaltungsrechts. Als verfahrensrechtliche Grundnorm mit fachübergreifender Bedeutung muss es zum Funktionieren des Verwaltungsverfahrens fortbestehen. Daher ist eine Verlängerung der Verfallklausel um fünf Jahre vorgesehen.

### **Begründung zu Artikel 3:**

Der Landtag hat im Oktober 2006 das Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards für das Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die Landesregierung hat im Rahmen des Befristungsmanagements dem Landtag gegenüber einen Bericht zum Ende des Befristungszeitraumes angekündigt.

Kernstück des Gesetzes bildete eine Experimentierklausel, die den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards in Gesetzen und Verordnungen abzuweichen, wenn die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzesauftrages sichergestellt bleibt.

Zum Stichtag 31.12.2009 wurden die Ressorts aufgefordert dem IM über die Praxis des Gesetzes zu berichten. Nach Auswertung der Stellungnahmen aller Ressorts ist davon auszugehen, dass die Kommunen in den vergangenen etwas mehr als drei Jahren nur in einem geringen Umfang von den Möglichkeiten dieses Gesetzes Gebrauch gemacht haben.

Bis zum Stichtag wurden 69 Anzeigen nach dem Standardbefreiungsgesetz bearbeitet: Zwei Anzeigen betrafen das Vermessungs- und Katastergesetz, die jedoch nicht zu einer erfolgreichen Standardbefreiung geführt haben. Eine Anzeige berührte die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nach § 5 Mittelstandsgesetz (ein Gesetz, das im Juli 2008 außer Kraft getreten ist). Eine weitere (abgelehnte) Anzeige betraf die Anforderungen an eine Brandschutzdienststelle im Sinne des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung. Die übrigen 65 bezogen sich auf den Bereich des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Diese Kommunen machten unterhalb eines Auftragswertes von 500 € von der Möglichkeit der Befreiung von der in § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz festgelegten Verpflichtung zur strikten Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Gebrauch. Die Kommunen wurden gebeten, durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen, dass der Zielsetzung des § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz auch bei diesen Aufträgen entsprochen wird (z.B. Stichprobenprüfungen).

Auch in Baden-Württemberg war die Bilanz mit dem Instrument der Standardbefreiung ähnlich: Ein fast wortgleiches (bis zum 31.12.2009 befristetes) Gesetz zur Standardbefreiung wurde im Jahr 2004 verabschiedet. Mangels Inanspruchnahme (kein einziger Anwendungsfall!) wurde dieses Gesetz Ende 2009 aber nicht verlängert

Auf Bundesebene ist im Koalitionsvertrag aber verabredet, dass im Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden Möglichkeiten für eine Flexibilisierung von Standards und die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume erörtert werden sollen. Es bleibt abzuwarten, ob die aktuelle Entwicklung auf Bundesebene Impulse für eine Veränderung des nordrhein-westfälischen Standardbefreiungsgesetzes gibt. Das Standardbefreiungsgesetz wird daher mit dem geplanten Mantelgesetz um ein Jahr verlängert.

#### **Begründung zu Artikel 4:**

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19. Februar 2007 wurde mit Wirkung bzw. Inkrafttreten zum 1.1.2009 das Personenstandsgesetz (PStG) novelliert. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Novelle gehört nunmehr u.a. auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft zum Personenstand, der nach § 1 Abs. 2 PStG durch die Standesämter zu beurkunden ist. Die im neuen Personenstandsgesetz vorgesehenen Regelungen zum Verfahren und zur Beurkundung entsprechen im Wesentlichen denen bei einer Eheschließung. Sie ersetzen vollständig die im Ausführungsgesetz bislang hierfür mangels bundesrechtlicher Festlegungsmöglichkeit getroffenen Regelungen. Da das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz außerdem keine andere Zuständigkeit für die Begründung von Lebenspartnerschaften festlegt als im neuen PStG vorgesehen und auch von der im Rahmen des PStRG neu geschaffenen Länderöffnungsklausel des § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur etwaigen vom PStG abweichenden Regelung der Zuständigkeit kein Gebrauch gemacht wird, ist eine Notwendigkeit dieses Gesetzes entfallen. Es kann und sollte somit aufgehoben werden.

#### **Begründung zu Artikel 5:**

Das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD) gilt befristet bis zum 31.12.2010.

Alle drei vom Geltungsbereich des FHGöD erfassten Fachhochschulen sollen weiter bestehen und ihrem Ausbildungsauftrag nachkommen.

Im letzten Novellierungsverfahren 2004/2005 hat es für die Fachhochschule für Finanzen und für die Fachhochschule für Rechtspflege keine Änderungen gegeben. Für den Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wurden neue Regelungen eingeführt, z. B. Öffnung für nichtbeamtete Studierende, Öffnung für die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

Die Evaluation hat ergeben, dass die strukturellen Entwicklungen für den Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt redaktionelle Änderungen im Gesetzestext erfordern. Es handelt sich hierbei um sprachliche Klarstellungen sowie Anpassungen, die aus der Einführung der Bachelor-Studiengänge resultieren.

Mittelfristig ist vorgesehen, mit den betroffenen Ressorts und mit den für die Ausbildung zuständigen Einrichtungen des Landes über weitere Entwicklungen und ggf. daraus resultierende Änderungsbedarfe zu diskutieren. Hierbei sind auch die Überlegungen im Rahmen der Dienstrechtsreform einzubeziehen.

##### zu Nummer 1:

Redaktionelle Folgeänderung,

##### zu Nummer 2:

Folgeanpassung aus Absatz 1 Nummer 2.

##### zu Nummer 3:

Sprachliche Klarstellung, weil die Rentenversicherungsträger auch nichtbeamtete Nachwuchskräfte ausbilden.

##### zu Nummer 4:

Sprachliche Anpassung im Rahmen der Einführung von Bachelor-Studiengängen plus redaktionelle Folgeänderungen.

zu Nummer 5:

Redaktionelle Anpassung.

zu Nummer 6:

Redaktionelle Anpassung. Ausbildungsbehörden sind die Deutsche Rentenversicherung Rheinland und die Deutsche Rentenversicherung Westfalen.

zu Nummer 7:

Aktualisierung.

zu Nummer 8:

- a) Anpassung an die Rechtswirklichkeit.
- b) Formulierung der analogen Anwendung aus § 18 Absatz 1.

zu Nummer 9:

Wegfall der Norm, da der Einstellungstest nicht mehr durchgeführt wird.

zu Nummer 10:

Sprachliche Klarstellung, weil die Rentenversicherungsträger auch nichtbeamtete Nachwuchskräfte ausbilden.

zu Nummer 11

- a) Redaktionelle Folgeänderung.
- b) Sprachliche Anpassung im Rahmen der Einführung der Bachelor-Studiengänge.

zu Nummer 12:

Redaktionelle Anpassung. Siehe auch Nummer 5.

zu Nummer 13. und 14:

Redaktionelle Folgeänderung. Siehe auch Nummer 9.

zu Nummer 14:

Regelung zur Befristung, siehe auch Einführung.

**Begründung zu Artikel 6:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



## 6. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 15. September 2010

<b>Mitteilungen des Präsidenten</b> .....	189	<b>3 Tragödie bei der Loveparade bedarf lückenloser Aufklärung</b>	
<b>Gedenken an die Opfer der Love-Parade in Duisburg am 24. Juli 2010</b> .....	189	Antrag der Fraktion der FDP	
<b>Verpflichtung der Abgeordneten Renate Hendricks (SPD), André Stinka (SPD) und Elisabeth Veldhues (SPD)</b> .....	189	Drucksache 15/102.....	218
<b>Redezeit</b> .....	189	Dr. Gerhard Papke (FDP) .....	218
<b>1 Regierungserklärung</b> .....	189	Peter Biesenbach (CDU) .....	220
Ministerpräsidentin Hannelore Kraft.....	190	Thomas Stotko (SPD) .....	222
<b>2 Die Steinkohlevereinbarung gilt: Es bleibt beim geordneten und sozialverträglichen Ausstieg aus dem subventionierten Steinkohlebergbau</b>		Matthi Bolte (GRÜNE).....	226
Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/70 – Neudruck		Anna Conrads (LINKE) .....	228
Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/174.....	208	Minister Ralf Jäger .....	229
Lutz Lienenkämper (CDU).....	208	Sören Link (SPD) .....	231
Norbert Römer (SPD) .....	210	Horst Engel (FDP) .....	232
Reiner Priggen (GRÜNE) .....	211	Ralf Michalowsky (LINKE) .....	232
Dr. Gerhard Papke (FDP) .....	213	Peter Biesenbach (CDU) .....	233
Rüdiger Sagel (LINKE) .....	214	Minister Ralf Jäger .....	234
Minister Harry Kurt Voigtsberger .....	215	Monika Düker (GRÜNE) .....	235
Josef Hovenjürgen (CDU).....	217	Hans-Willi Körfges (SPD).....	237
Thomas Eiskirch (SPD) .....	217	Horst Engel (FDP) .....	237
Michael Aggelidis (LINKE) .....	217	Anna Conrads (LINKE) .....	238
Ergebnis .....	218	Ergebnis .....	239
		<b>4 Aktionsplan der Minderheitsregierung entzündet Strohfeuer, ohne die Strukturprobleme der Kommunen nachhaltig zu lösen</b>	
		Antrag der Fraktion der CDU	
		Drucksache 15/121 .....	239
		Bodo Löttgen (CDU).....	239
		Marc Herter (SPD).....	241
		Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) .....	242
		Horst Engel (FDP) .....	244
		Özlem Alev Demirel (LINKE) .....	245
		Minister Ralf Jäger .....	246
		Manfred Palmen (CDU) .....	248
		Hans-Willi Körfges (SPD).....	251
		Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) .....	253
		Kai Abruszat (FDP) .....	253
		Ergebnis .....	254

**5 „Bettensteuer“ verhindern – Keine neuen Belastungen für Bürger und Betriebe in Nordrhein-Westfalen**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/124..... 255

Dietmar Brockes (FDP)..... 255  
Dr. Jens Petersen (CDU)..... 257  
Martin Börschel (SPD) ..... 257  
Daniela Schneckenburger (GRÜNE) ..... 259  
Özlem Alev Demirel (LINKE) ..... 261  
Minister Ralf Jäger ..... 262  
Christian Weisbrich (CDU)..... 263  
Michael Hübner (SPD) ..... 265  
Dietmar Brockes (FDP)..... 266  
Rüdiger Sagel (LINKE) ..... 266

Ergebnis ..... 267

**6 Fragestunde**

Drucksache 15/144..... 267

**Mündliche Anfrage 1**

des Abgeordneten  
Ralf Witzel (FDP)

*Welche konkreten und verbindlichen Entscheidungskompetenzen sollen nach dem Willen der Landesregierung die jeweiligen Akteure bei dem für Schulstrukturfüragen in Aussicht gestellten größtmöglichen Konsens vor Ort haben?* ..... 267

Ministerin Sylvia Löhrmann..... 268

**Mündliche Anfrage 2**

der Abgeordneten  
Angela Freimuth (FDP)

*Wie will die Regierung ihre Pläne zur Aufstockung des Risikovorsorge-Fonds für die WestLB umsetzen, ohne gegen das Haushaltsrecht und die Verfassung zu verstoßen?* ..... 277

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans ..... 278  
Ministerpräsidentin Hannelore Kraft..... 284

**Mündliche Anfrage 3**

des Abgeordneten  
Bernhard Schemmer (CDU)

Beantwortung in der  
nächsten Fragestunde

**Mündliche Anfrage 4**

des Abgeordneten  
Dr. Michael Brinkmeier (CDU)

Schriftliche Beantwortung  
(siehe Anlage 1)

**Mündliche Anfrage 5**

des Abgeordneten  
Dr. Michael Brinkmeier (CDU)

Beantwortung in der  
nächsten Fragestunde

**Mündliche Anfrage 6**

der Abgeordneten  
Ilka von Boeselager (CDU)

Schriftliche Beantwortung  
(siehe Anlage 1)

**7 Gleichbehandlung bei der Schülerbeförderung sicherstellen**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/122

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/176..... 285

Dr. Gerd Hachen (CDU)..... 285  
Sören Link (SPD) ..... 285  
Sigrid Beer (GRÜNE) ..... 286  
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP) ..... 287  
Gunhild Böth (LINKE)..... 289  
Ministerin Sylvia Löhrmann..... 289

Ergebnis ..... 290

**8 Keine Unterstützung von Steueroasen durch Schrottpapiere der WestLB**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/138..... 290

Rüdiger Sagel (LINKE) ..... 290  
Christian Weisbrich (CDU)..... 291  
Martin Börschel (SPD) ..... 292  
Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE) ..... 292  
Angela Freimuth (FDP) ..... 293  
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans ..... 294

Ergebnis ..... 295

**9 Kürzungspläne der Bundesregierung für die Städtebauförderung ablehnen**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/140..... 295

Jochen Ott (SPD) ..... 295  
Daniela Schneckenburger (GRÜNE) ..... 296  
Bernhard Schemmer (CDU) ..... 297  
Christof Rasche (FDP) ..... 298  
Özlem Alev Demirel (LINKE) ..... 298  
Minister Harry Kurt Voigtsberger ..... 299

Ergebnis ..... 299

**10 ELENA sofort aussetzen und alle Vorratsdatenspeicherungen einstellen!**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/133..... 300

Anna Conrads (LINKE) ..... 300  
Peter Preuß (CDU)..... 301  
Rainer Bischoff (SPD)..... 302  
Matthi Bolte (GRÜNE)..... 303  
Dr. Robert Orth (FDP) ..... 304  
Minister Guntram Schneider..... 305

Ergebnis ..... 306

**11 Erfolgreiche Arbeit der Verbraucherzentrale NRW langfristig sicherstellen**

Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/120..... 306

Josef Hovenjürgen (CDU)..... 306  
Kai Abruszat (FDP) ..... 306  
Gerda Kieninger (SPD)..... 307  
Hans Christian Markert (GRÜNE) ..... 308  
Hamide Akbayir (LINKE)..... 309  
Minister Johannes Remmel ..... 310

Ergebnis ..... 311

**12 Artenschutz für alle Tiere – Neuauflage der Kormoran-Verordnung schnell umsetzen**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/119..... 311

Rainer Deppe (CDU)..... 311  
Angela Lück (SPD)..... 312  
Norwich Rübe (GRÜNE)..... 313  
Kai Abruszat (FDP) ..... 314  
Hamide Akbayir (LINKE)..... 315  
Minister Johannes Remmel ..... 316

Ergebnis ..... 316

**13 Staus in Nordrhein-Westfalen vermeiden – Nachtbaustellen ausweiten**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/127..... 317

Ergebnis ..... 317

**14 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

erste Lesung ..... 317

Minister Ralf Jäger  
(auch zu Protokoll [siehe Anlage 2])..... 317

Ergebnis ..... 317

**15 Aufhebung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr, geschlossen am 29.10.2008**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/131..... 317

Gunhild Böth (LINKE)..... 317

Ergebnis ..... 317



**Schriftliche Beantwortung der  
Mündlichen Anfrage 6**

der Abgeordneten  
Ilka von Boeselager (CDU)

*Was wird aus der NRW-Landesvertre-  
tung in Brüssel? .....* 321

**Anlage 2 .....** 323

**Zu TOP 14 – Gesetz zur Änderung der  
gesetzlichen Befristungen im Zustän-  
digkeitsbereich des Ministeriums für  
Inneres und Kommunales – zu Proto-  
koll gegebene Rede**

Minister Ralf Jäger ..... 323

**Entschuldigt waren:**

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren

Marc Ratajczak (CDU)

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)  
(ab 18:45 Uhr)

Michael Solf (CDU)  
(bis 12:00 Uhr)



**13 Staus in Nordrhein-Westfalen vermeiden –  
Nachtbaustellen ausweiten**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/127

Wie Sie schon wissen, wollen wir entgegen der Tagesordnung heute keine Debatte dazu durchführen, sondern den Antrag ohne Debatte überweisen, um nach einer entsprechenden Vorlage aus dem Ausschuss im Plenum darauf zurückzukommen.

Deshalb kommen wir gleich zur Abstimmung. Wer folgt dem Vorschlag, eine **Überweisung des Antrags Drucksache 15/127** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr** vorzunehmen? – Stimmt jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen gibt es auch keine.

(Allgemeine Heiterkeit – Zurufe: Zwei Enthaltungen!)

– Zwei Enthaltungen? Das nehmen wir zur Kenntnis. Bei zwei Enthaltungen ist der Antrag überwiesen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

**14 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98  
erste Lesung

Zur Einbringung erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Jäger das Wort.

**Ralf Jäger**, Minister für Inneres und Kommunales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu diesem wichtigen Gesetzentwurf hat mir mein Haus eine außergewöhnlich gute Rede vorbereitet. Damit alle sie in ausreichendem Maße genießen können und alle etwas davon haben, schlage ich vor, sie zu Protokoll zu geben, wenn das Parlament nichts dagegen hat. *(Siehe Anlage 2)* – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

**Vizepräsident Oliver Keymis**: Vielen Dank, Herr Minister. – Das wird so zu Protokoll genommen und von allen ausführlichst gelesen.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes** der Landesregierung **Drucksache 15/98** an den **Innenausschuss** – federführend – und auch an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt

dem zu? – Stimmt jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist er einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

**15 Aufhebung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr, geschlossen am 29.10.2008**

Antrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/131

Ich eröffne die Beratung und erteile für die antragstellende Fraktion Frau Kollegin Böth das Wort.

**Gunhild Böth** (LINKE): Ich würde angesichts der fortgeschrittenen Zeit die Debatte gerne im Ausschuss fortsetzen.

(Allgemeiner Beifall)

**Vizepräsident Oliver Keymis**: Vielen Dank, Frau Kollegin Böth.

Das war ein Vorschlag der Fraktion Die Linke. Stimmt jemand diesem Vorschlag auf direkte **Überweisung des Antrags Drucksache 15/131** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung** und der weiteren Beratung dort zu? – Das ist der Fall. Gibt es jemanden, der dagegen ist? – Enthält sich jemand? – Dann wird einstimmig nach dem Vorschlag der antragstellenden Fraktion verfahren und der Antrag überwiesen. Die abschließende Beratung findet dann hier im Plenum statt.

Tagesordnungspunkt

**16 Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 72 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes vereinbar ist – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 16. April 2010 – 12 K 2689/08**

1 BvL 8/10  
Vorlage 15/23

Beschlussempfehlung  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 15/145

Eine Debatte ist nicht vorgesehen, sodass ich über die **Beschlussempfehlung** des Rechtsausschusses **Drucksache 15/145** abstimmen lasse, eine Stellungnahme nicht abzugeben.



## Anlage 2

### **Zu TOP 14 – Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales – zu Protokoll gegebene Rede**

**Ralf Jäger**, Minister für Inneres und Kommunales:

*Die Landesregierung bringt zum dritten Mal ein bürokratiearmes Artikelgesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenressorts ein. Sie setzt die bewährte Tradition aus den Jahren 2008 und 2009 fort, unerlässliche Regelungen bürokratiearm zu verlängern und obsolet gewordene Vorschriften aufzuheben.*

*Nordrhein-Westfalen ist das erste Land, das das gesamte Landesrecht in den Jahren 2004 und 2005 durch fünf Befristungsgesetze umfassend bereinigt und den verbliebenen Normenbestand nahezu vollständig befristet hat. Das Landesrecht wurde dazu mit Verfallsklauseln oder Berichtspflichten versehen, soweit es nicht sofort aufgehoben werden konnte. Beschlossen wurde die Befristungsgesetzgebung bereits in der 13. Legislaturperiode von allen seinerzeit im Landtag vertretenen vier Parteien.*

*Die Befristungsgesetzgebung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verschlankung der Landesgesetzgebung und zur Bürokratiebekämpfung. Sie ist ein unerlässliches Instrument zur Reduzierung der Normenflut, da durch Befristungen die Landesgesetzgebung unter einem ständigen Rechtfertigungszwang steht.*

*In der Begründung des Ersten Befristungsgesetzes im Jahre 2004 hat die Landesregierung ausgeführt – ich zitiere wörtlich –, dass „grundsätz-*

*lich von einer Vermutung der besehenden Überregulierung auszugehen“ sei. Dies führt zu einer Beweislastumkehr. Es besteht eine permanente Notwendigkeit zu begründen, dass Normen weiterhin erforderlich sind.*

*Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft Verlängerungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Die Vorschriften, die zwingend fortbestehen müssen, werden in einem gebündelten Artikelgesetz sachgerecht verlängert. Im Vorfeld hat dazu eine intensive Prüfung im Rahmen der Evaluierungen stattgefunden, ob Regelungen noch notwendig und aktuell sind.*

*Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Befristungsverpflichtungen bis einschließlich 30. Juni 2011 erfasst. Es werden vier Vorschriften mit Verfallsklauseln verlängert und ein Gesetz aufgehoben. Verlängert werden das Korruptionsbekämpfungsgesetz, das Standardbefreiungsgesetz, das Landeszustellungsgesetz und das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst. Aufgehoben werden kann das Lebenspartnerschafts-Ausführungsgesetz, da dieses durch das Personenstandsreformgesetz entbehrlich geworden ist.*

*Im Übrigen verweise ich auf die Einzelbegründungen im Gesetzentwurf zur Notwendigkeit des Fortbestehens der jeweiligen Verlängerungen.*

*Als Fazit ist festzuhalten, dass sich die Befristungsgesetzgebung sehr bewährt hat. Durch die Einführung der Befristungsgesetzgebung in der vorvergangenen Legislaturperiode wurde zum einen eine umfassende Rechtsbereinigung vorgenommen. Der verbliebene Normenbestand wird zum anderen seitdem regelmäßig und systematisch infolge der Verfallsklauseln und Berichtspflichten überprüft. Das Normendickicht lichtet sich immer mehr.*





## **Innenausschuss**

### **4. Sitzung (öffentlicher Teil)\***

7. Oktober 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 18:40 Uhr

Vorsitz: Monika Düker (GRÜNE)

Protokoll: Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** **5**

**a) Vertagung eines Tagesordnungspunktes** **5**

Einvernehmlich verständigt sich der Ausschuss auf Bitten der antragstellenden Fraktion Die Linke darauf, den Punkt 5

**„ELENA sofort aussetzen und alle Vorratsdatenspeicherungen einstellen!“**

Antrag  
der Fraktion Die LINKE  
Drucksache 15/133

heute nicht zu behandeln und ihn in die Tagesordnung für die Sitzung am 4. November 2010 wieder aufzunehmen.

**b) Raumzuweisungen für die heutige Sitzung** **5**

---

\* TOP 9 s. nichtöffentlicher Teil, nöAPr 15/6

- 1 Aktuelle Viertelstunde** (TOP beantragt von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **6**

hier: **In welcher Weise waren Polizistinnen und Polizisten aus Nordrhein-Westfalen an den Ereignissen in Stuttgart am 30. September 2010 beteiligt?**
  
- 2 Die Innenpolitik in der 15. Wahlperiode** **9**

Zu dem Verfahrensvorschlag der Vorsitzenden, heute nur den Bericht des Ministers entgegenzunehmen und die Aussprache auf die nächste Sitzung zu vertagen, erhebt sich an dieser Stelle aus dem Ausschuss kein Widerspruch.

Im späteren Verlauf der Sitzung nimmt der Ausschuss von dieser Absicht wieder Abstand.
  
- 3 Tragödie bei der Love-Parade** (TOP beantragt von der Fraktion der FDP, von der Fraktion Die Linke sowie von der Fraktion der CDU) **15**

Gegen diese Feststellung erhebt sich aus dem Ausschuss kein Widerspruch.
  
- 4 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales** **44**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

Gegen den Verfahrensvorschlag der Vorsitzenden, die abschließende Beratung und Abstimmung in der nächsten Sitzung des Innenausschusses am 4. November durchzuführen, sodass die Verabschiedung in zweiter Lesung in der Plenarwoche 10. bis 12. November erfolgen kann, erhebt sich aus dem Ausschuss kein Widerspruch.
  
- 5 Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Passgesetz und dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis zuständigen Verwaltungsbehörden** **45**

Vorlage 15/58

**4 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

*(vom Plenum am 15. September 2010 an den Innenausschuss zur Federführung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen)*

Gegen den Verfahrensvorschlag der Vorsitzenden, die abschließende Beratung und Abstimmung in der nächsten Sitzung des Innenausschusses am 4. November durchzuführen, sodass die Verabschiedung in zweiter Lesung in der Plenarwoche 10. bis 12. November erfolgen kann, erhebt sich aus dem Ausschuss kein Widerspruch.





## **Ausschuss für Kommunalpolitik**

### **4. Sitzung (öffentlich)**

29. Oktober 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:25 Uhr

Vorsitz: Carina Gödecke (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- |   |          |
|---|----------|
| <b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>   | <b>5</b> |
| <b>1 Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Nachtrags-<br/>haushaltsgesetz 2010)</b> | <b>5</b> |
| Gesetzentwurf<br>der Landesregierung<br>Drucksache 15/200   |          |
| – erster Beratungsdurchgang   |          |
| <u>Und:</u>   |          |

**2 Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2010**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/207

Vorlage 15/73

– erster Beratungsdurchgang

– Diskussion

6

**3 Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011**

15

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/15

Vorlage 15/22

Ausschussprotokoll 15/38 (Anhörung)

– Abschließende Beratung und Erarbeitung eines Votums an den federführenden Innenausschuss

Der Ausschuss verzichtet nach eingehender Diskussion auf ein Votum an den federführenden Innenausschuss.

**4 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

21

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

– Erarbeitung eines Votums an den federführenden Ausschuss

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, auf ein Votum an den federführenden Innenausschuss zu verzichten.

#### **4 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

– Erarbeitung eines Votums an den federführenden Ausschuss

**Vorsitzende Carina Gödecke** leitet ein, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei vom Plenum am 15. September 2010 an den Innenausschuss – federführend – und an den Ausschuss für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen worden. Der federführende Ausschuss beabsichtige, keine Anhörung durchzuführen und die Beratungen in der kommenden Woche abzuschließen. Deswegen sollte der AKo heute ein Votum erarbeiten.

**Anna Conrads (LINKE)** fragt vor dem Hintergrund, dass ein Teil des Gesetzentwurfes die Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst betreffe, ob der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie auch noch einmal darüber beraten könne. Es handele sich um redaktionelle Änderungen, die bei genauem Hinsehen aber inhaltliche Änderungen des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst bedeuteten. Insofern wäre es mehr als angebracht, wenn der Wissenschaftsausschuss die Möglichkeit erhalte, dazu Stellung zu beziehen.

**Bodo Löttgen (CDU)** weist darauf hin, dass der CDU-Fraktion seit kurzem ein Dokument vorliege, in dem fachlich begründet werde, dass es zu dem Punkt Landeszustellungsgesetz möglicherweise zu einer rechtlich nicht richtigen Formulierung gekommen sei. Er schlage deshalb vor, dass der AKo deshalb kein Votum an den Innenausschuss abgebe und er die Landesregierung zwischenzeitlich gerne über den Sachverhalt, ob das Land immer zustellen müsse oder eine fünfjährige Befristung gelte, informieren würde. Die Landesregierung sollte bis zur Innenausschusssitzung für entsprechende Klärung sorgen.

**Vorsitzende Carina Gödecke** merkt zu der Bitte von Frau Conrads an, dass das Plenum den Gesetzentwurf nicht an den Wissenschaftsausschuss überwiesen habe und deshalb lediglich die Möglichkeit bestehe, das Anliegen über die Mitglieder der Linksfraktion dem Innenausschuss zuzuleiten.

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, auf ein Votum an den federführenden Innenausschuss zu verzichten.





## **Innenausschuss**

### **5. Sitzung (öffentlich)**

4. November 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Vorsitz: Monika Düker (GRÜNE)

Protokoll: Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- |          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Die Innenpolitik in der 15. Wahlperiode</b>                                 | <b>5</b>  |
|          | – Aussprache –   |           |
| <b>2</b> | <b>Tragödie bei der Love-Parade am 24. Juli 2010</b>                           | <b>23</b> |
|          | – Bericht des Ombudsmanns der Landesregierung, Herrn StS a. D. Wolfgang Riotte |           |
|          | – Bericht der Landesregierung zum weiteren Sachstand und zu Fragestellungen    |           |
| <b>3</b> | <b>Mindestanforderungen an ein modernes Landespersonalvertretungsgesetz</b>    | <b>46</b> |
|          | Antrag<br>der Fraktion DIE LINKE<br>Drucksache 15/199                          |           |

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke abgelehnt.

**4 Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW) (s. 2 Anlagen) 50**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/15

Vorlage 15/22

Ausschussprotokoll 15/38

– abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss billigt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Änderung der Ministeriumsbezeichnung einstimmig.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen betreffend § 15 Abs. 1 wird mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion Die Linke angenommen.

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der CDU angenommen.

**5 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (s. Anlage) 54**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

– gemäß Vereinbarung der Fraktionen abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss billigt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen (*s. Anlage*) mit den Stimmen aller Fraktionen.

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktion Die Linke.

**6 Gesetz zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I 55**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/143

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke.

**7 ELENA sofort aussetzen und alle Vorratsdatenspeicherungen einstellen! (s. Anlage) 56**

Antrag  
der Fraktion Die Linke  
Drucksache 15/133

Der Ausschuss billigt den als Tischvorlage ausliegenden Änderung (*s. Anlage*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP.

Der Ursprungsantrag der Fraktion Die Linke Drucksache 15/133 wird für erledigt erklärt.

**8 Prävention von Alkoholsucht verbessern und Versorgungsdefizite bei alkoholkranken Menschen reduzieren! 57**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/43

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, auf ein Votum zu verzichten.



**5 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (s. Anlage)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

– gemäß Vereinbarung der Fraktionen abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss billigt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen (s. *Anlage*) mit den Stimmen aller Fraktionen.

**Anna Conrads (LINKE)** kündigt einen Änderungsantrag ihrer Fraktion zur zweiten Lesung im Plenum an. Von daher werde sich ihre Fraktion bei der Abstimmung heute enthalten.

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktion Die Linke.

### **Änderungsantrag**

zum Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Drs. 15/98)

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst wird Ziff. 8d) wie folgt formuliert:

8 d) Als neuer Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollen bereits vor ihrer Berufung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für sie gilt § 18 Absatz 1 Satz 8 und Absatz 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht."

### **Begründung:**

Die Drucksache 15/98 ist unter Ziff 8d) des Artikels 5 Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst redaktionell anzupassen. Der neue Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz lautet nicht "Absatz 3 Satz 1 gilt nicht", sondern "Absatz 1 Satz 3 gilt nicht."

Norbert Römer

Reiner Priggen

Britta Altenkamp

Sigrid Beer

Hans-Willi Körfges

Monika Düker

Thomas Stotko  
und Fraktion

Matthias Bolte  
und Fraktion

05.11.2010

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

2. Lesung

### **Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/98 - wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 5 (Änderung des Fachhochschulgesetzes Öffentlicher Dienst) wird wie folgt geändert:

Nr. 8 d) erhält folgende Fassung:

„Als neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollen bereits vor ihrer Berufung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für sie gilt § 18 Absatz 1 Satz 8 und Absatz 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.“ “

Datum des Originals: 05 11.2010/Ausgegeben: 05 11.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--



## Bericht

### A Allgemeines und Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/98 - wurde vom Plenum am 15. September 2010 an den Innenausschuss - federführend - sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen. Mit dem Gesetzentwurf werden die zum 31. Dezember 2010 bis einschließlich 30. Juni 2011 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik hat sich in seiner Sitzung am 29. Oktober 2010 einvernehmlich darauf verständigt, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.

Der Innenausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. Oktober und 4. November 2010 befasst.

Zur abschließenden Sitzung am 4. November 2010 wurde von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein gemeinsamer Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung vorgelegt, der nachstehend wiedergegeben wird:

#### „Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst wird Ziff. 8d) wie folgt formuliert:

8 d) Als neuer Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollen bereits vor ihrer Berufung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für sie gilt § 18 Absatz 1 Satz 8 und Absatz 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht."

Begründung:

Die Drucksache 15/98 ist unter Ziff 8d) des Artikels 5 Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst redaktionell anzupassen. Der neue Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz lautet nicht "Absatz 3 Satz 1 gilt nicht", sondern "Absatz 1 Satz 3 gilt nicht." "

Dieser redaktionelle Änderungsantrag wurde am 4. November 2011 einstimmig angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wurde vom Innenausschuss anschließend einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE, angenommen.

**B Abstimmungsergebnis**

In der Sitzung am 4. November 2010 sprach sich der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 15/98 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Monika Düker  
(Vorsitzende)

10.11.2010

## Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales - Drucksache 15/98 -**

Der Gesetzentwurf - Drucksache 15/98 - wird wie folgt geändert:

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 5

Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

1. § 9 Absatz 2 Satz 2 bleibt in alter Form erhalten.
2. § 14 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz bleibt in alter Form erhalten.
3. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - (1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gleiches gilt für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.

Begründung:

Zu 1:

Die vorgesehene Änderung im Gesetz ist nicht – wie angegeben – eine redaktionelle Änderung. Durch die vorgeschlagene Änderung ergibt sich eine Machtkonzentration beim Präsidenten. Aus demokratischen Gesichtspunkten sollten die in §9 (2) enthaltenen Aufgaben und Befugnisse weiterhin vom gesamten Präsidium wahrgenommen werden.

Zu 2:

Auch diese Änderung ist keine redaktionelle Änderung. Die Amtszeit der Sprecher des Fachbereichsrates soll von zwei auf drei Jahre verlängert werden. Das bedeutet weniger

Datum des Originals: 10.11.2010/Ausgegeben: 10.11.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

demokratische Kontrolle durch Wahlen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Verlängerung von der Landesregierung vorgeschlagen wird.

Zu 3:

Der Fachbereichsrat berät und trifft weitreichende Entscheidungen für die Studierenden, insofern sollten sie grundsätzlich die Möglichkeit behalten, diesen alle zwei und nicht alle drei Jahre neu zu wählen. DIE LINKE schlägt eine Angleichung von § 15 an die alte und zu erhaltende Dauer im § 14 vor. Aus demokratischer Erwägung sollte es möglich sein, diese wichtigen Gremien auch der demokratischen Kontrolle durch Wahlen nach zwei Jahren zu unterziehen.

Anna Conrads  
Bärbel Beuermann  
Wolfgang Zimmermann

und Fraktion



## 13. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 10. November 2010

<b>Mitteilungen des Präsidenten</b> .....	899	Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/473 – Neudruck.....	916
<b>1 Wahl eines Mitglieds des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen</b>			
Wahlvorschlag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE Drucksache 15/482 .....	899	Hendrik Wüst (CDU) .....	916
Ergebnis .....	899	Dietmar Brockes (FDP).....	917
		Rainer Schmeltzer (SPD) .....	918
<b>2 Atompolitik von Kanzlerin Merkel und Atomminister Röttgen spaltet die Gesellschaft</b>		Daniela Schneckenburger (GRÜNE).....	920
Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/519 .....	899	Michael Aggelidis (LINKE) .....	922
Thomas Eiskirch (SPD) .....	899	Minister Harry Kurt Voigtsberger .....	922
Hans Christian Markert (GRÜNE) .....	901	Josef Hovenjürgen (CDU).....	925
Lutz Lienenkämper (CDU).....	902	Thomas Eiskirch (SPD).....	927
Dietmar Brockes (FDP) .....	904	Dr. Gerhard Papke (FDP) .....	928
Michael Aggelidis (LINKE).....	905	Rüdiger Sagel (LINKE) .....	929
Minister Harry Kurt Voigtsberger .....	907	Minister Johannes Remmel .....	930
Josef Rickfelder (CDU).....	907	Dr. Gerhard Papke (FDP) .....	932
André Stinka (SPD) .....	908		
Horst Engel (FDP) .....	909	Ergebnis (siehe auch Anlage) .....	933
Hans Christian Markert (GRÜNE) .....	911		
Rüdiger Sagel (LINKE) .....	912	<b>4 Unnötige Castortransporte vermeiden – am Atomausstieg festhalten</b>	
Minister Johannes Remmel.....	913	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/253 – Neudruck.....	933
Dr. Jörg Geerlings (CDU) .....	914	André Stinka (SPD).....	933
Thomas Eiskirch (SPD) .....	915	Hans Christian Markert (GRÜNE) .....	935
		Dr. Jörg Geerlings (CDU).....	937
<b>3 Streit in der Landesregierung endlich beenden, klares Signal für den Industriestandort Nordrhein-Westfalen setzen!</b>		Dietmar Brockes (FDP).....	938
		Michael Aggelidis (LINKE) .....	940
		Minister Harry Kurt Voigtsberger .....	941
		Ergebnis.....	942
		<b>5 Ärztemangel wirksam bekämpfen – hausärztliche Versorgung sicherstellen: Für eine „Medizinische Fakultät OWL“</b>	

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 15/470 – Neudruck	Ergebnis.....	970
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/534 – Neudruck .....		942
Hubert Kleff (CDU).....		942
Dr. Stefan Romberg (FDP).....		943
Günter Garbrecht (SPD).....		944
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....		946
Wolfgang Zimmermann (LINKE).....		947
Ministerin Svenja Schulze .....		948
Dr. Michael Brinkmeier (CDU).....		950
Karl Schultheis (SPD).....		952
Matthi Bolte (GRÜNE).....		953
Kai Abruszat (FDP).....		954
Gunhild Böth (LINKE).....		955
Ministerin Barbara Steffens .....		956
Ergebnis .....		958
<b>6 Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung</b>		
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/474		
erste Lesung .....		958
Monika Brunert-Jetter (CDU).....		958
Andreas Bialas (SPD).....		959
Oliver Keymis (GRÜNE).....		961
Ralf Witzel (FDP).....		962
Ralf Michalowsky (LINKE).....		963
Ministerin Ute Schäfer .....		963
Ergebnis .....		964
<b>7 Einsetzung einer Enquetekommission „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW“</b>		
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/477 .....		964
Daniela Schneckenburger (GRÜNE).....		964
Klaus Vossemer (CDU).....		965
Jochen Ott (SPD).....		966
Christof Rasche (FDP).....		967
Özlem Alev Demirel (LINKE).....		968
Minister Harry Kurt Voigtsberger .....		969
<b>8 Geteilte Macht – Geschlechterausgewogenheit in den Aufsichtsgremien signifikant stärken!</b>		
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/472 .....		970
Andrea Milz (CDU).....		970
Eva-Maria Voigt-Küppers (SPD).....		971
Verena Schäffer (GRÜNE).....		972
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....		973
Bärbel Beuermann (LINKE).....		974
Minister Thomas Kutschaty .....		975
Ergebnis.....		976
<b>9 Frauen mit Zuwanderungsgeschichte unterstützen – Gewalt bekämpfen</b>		
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/471 .....		976
Andrea Milz (CDU).....		976
Regina Kopp-Herr (SPD).....		977
Verena Schäffer (GRÜNE).....		978
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....		979
Hamide Akbayir (LINKE).....		980
Minister Guntram Schneider.....		981
Ergebnis.....		981
<b>10 Gerechtere und flexiblere Lehrerbearbeitungszeit für die weiterführenden Schulen in Nordrhein-Westfalen umsetzen – ein am „Mindener Modell“ orientiertes Jahresarbeitszeitmodell flächendeckend einführen</b>		
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/481 .....		982
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....		982
Michael Solf (CDU).....		983
Rüdiger Weiß (SPD).....		985
Sigrid Beer (GRÜNE).....		987
Gunhild Böth (LINKE).....		988
Ministerin Sylvia Löhrmann.....		989
Michael Solf (CDU).....		991
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....		992
Sigrid Beer (GRÜNE).....		993
Renate Hendricks (SPD).....		993
Ergebnis.....		994

**11 Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/15

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses  
Drucksache 15/483

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/535

zweite Lesung ..... 994

Werner Lohn (CDU)..... 994  
Hans-Willi Körfges (SPD) ..... 995  
Matthi Bolte (GRÜNE) ..... 997  
Horst Engel (FDP) ..... 998  
Anna Conrads (LINKE)..... 998  
Minister Ralf Jäger ..... 999

Ergebnis ..... 1000

**12 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses  
Drucksache 15/485

Änderungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/532

zweite Lesung ..... 1001

Dr. Jörg Geerlings (CDU) ..... 1001  
Thomas Stotko (SPD)..... 1001  
Matthi Bolte (GRÜNE) ..... 1002  
Horst Engel (FDP) ..... 1002  
Anna Conrads (LINKE)..... 1002  
Minister Ralf Jäger ..... 1003

Ergebnis ..... 1004

**13 Gesetz zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/143

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses  
Drucksache 15/486

zweite Lesung..... 1004

Theo Kruse (CDU) ..... 1004  
Thomas Stotko (SPD) ..... 1004  
Matthi Bolte (GRÜNE)..... 1005  
Horst Engel (FDP)..... 1005  
Anna Conrads (LINKE) ..... 1005  
Minister Ralf Jäger ..... 1006

Ergebnis..... 1006

**14 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/443

erste Lesung..... 1006

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans..... 1006  
Manfred Palmen (CDU) ..... 1007  
Nadja Lüders (SPD)..... 1007  
Matthi Bolte (GRÜNE)..... 1008  
Horst Engel (FDP)..... 1009  
Anna Conrads (LINKE) ..... 1009

Ergebnis..... 1010

**15 Umbenennung des Ausschusses für Frauenpolitik**

Unterrichtung  
durch den Präsidenten des Landtags  
Drucksache 15/492 ..... 1010

Ergebnis..... 1010

**16 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen**

Wahlvorschlag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/487 ..... 1010

Ergebnis..... 1010

**17 Nachwahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern in den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks**

Wahlvorschlag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 15/488 – Neudruck ..... 1010

Ergebnis ..... 1011

**18 Wahl weiterer Mitglieder für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten des Landes**

Wahlvorschlag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 15/489 ..... 1011

Ergebnis ..... 1011

**19 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Düren, die durch Beschluss des Braunkohleausschusses am 5. Dezember 2008 aufgestellte und mit Bescheid vom 19. Juni 2009 des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte Änderung des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung**

VerfGH 10/10  
Vorlage 15/55

Beschlussempfehlung  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 15/268 ..... 1011

Ergebnis..... 1011

**20 In den Ausschüssen erledigte Anträge**

Übersicht 1  
gemäß § 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung  
Drucksache 15/491 – Neudruck..... 1011

Ergebnis..... 1011

**21 Beschlüsse zu Petitionen**

Übersicht 15/5 ..... 1011

Ergebnis..... 1011

**Anlage ..... 1013**

**Zu TOP 3 – Streit in der Landesregierung endlich beenden, klares Signal für den Industriestandort Nordrhein-Westfalen – von den Abgeordneten Hans-Dieter Clauser (CDU), Dr. Wilhelm Droste (CDU), Harald Giebels (CDU) und Marc Ratajczak (CDU) zu Protokoll gegebene Erklärung zur Abstimmung nach § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

**Entschuldigt waren:**

- Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren
- Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)  
(bis 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr)
- Wolfram Kuschke (SPD)  
(ab 16:00 Uhr)
- Angela Freimuth (FDP)
- Prof. Dr. Andreas Pinkwart (FDP)

(Zurufe: Doch! – Werner Lohn [CDU] meldet sich von einem Platz in der ersten Reihe der CDU-Fraktion.)

– Herr Lohn ist wie immer ganz vorne mit dabei.

(Heiterkeit und Beifall von Hans-Willi Körfges [SPD])

Ich möchte Sie daran erinnern, dass der Entwurf, der von der Vorgängerregierung eingebracht wurde, lediglich einen Belastungsausgleich von gerade einmal 29 Millionen € vorgesehen hat.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: Hört, hört!)

Dann haben wir eine Expertenanhörung durchgeführt, in der kommunale Spitzenverbände gemeinsam und nachvollziehbar dargestellt haben, dass diese 29 Millionen € nicht ausreichend sind. Sie haben einen Zuschlag erwartet und eine Ex-post-Betrachtung eingefordert.

Dann ist Folgendes passiert, Herr Lohn: Diese Anhörung war tatsächlich eine Anhörung und keine Farce. Die Fraktionen haben die Anregungen der kommunalen Spitzenverbände ernst- und aufgenommen sowie das Ministerium beauftragt, noch einmal neu zu verhandeln.

(Werner Lohn [CDU] unterhält sich mit Manfred Palmen [CDU].)

Das Ergebnis dieser Verhandlung war – das kann ich Ihnen sagen, Herr Lohn, auch wenn Sie gerade nicht zuhören –, dass die Forderung nach Ex-post eingebracht worden ist, weil der angebotene Betrag viel zu niedrig war und man wieder einmal fürchtete, von unserer Vorgängerregierung über den Tisch gezogen zu werden.

(Beifall von der SPD)

Wir haben in einem wirklich konstruktiven Gespräch miteinander festgestellt: Ein zusätzlicher Betrag von 8,7 Millionen € ist sicherlich ausreichend, um das durchzuführen, was im Rahmen des Zensus möglich ist. Im Vertrauen darauf, dass beide Seiten fair miteinander umgehen, ist eine Ex-post-Betrachtung nicht mehr notwendig.

Ich danke sehr, Herr Engel, für die bereits signalisierte Zustimmung. Damit bekommt dieses Zensusgesetz fast einen vorweihnachtlichen Charakter. Ich darf daran erinnern – Sie kennen es alle –, was in Lukas 23 steht:

(Heiterkeit und Beifall)

„Und alle gingen hin, um sich einschreiben zu lassen, ein jeder in seine Stadt. Es ging aber auch Joseph von Galiläa, aus der Stadt Nazareth, hinauf nach Judäa, in Davids Stadt, die Bethlehem heißt, weil er aus dem Haus und Geschlecht Davids war, um sich einschreiben zu lassen mit Maria, seiner Verlobten, die schwanger war.“

Meine Damen und Herren, Sie wissen, wie die Geschichte ausgegangen ist. 2010 Jahre später brauchen wir einen kleinen Zensus. Ich bin froh, dass dieses Parlament das mit breiter Zustimmung ermöglichen wird. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD, von den GRÜNEN und von der FDP)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über die beiden Unterpunkte aus dem **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 15/535** ab. Beantragt ist getrennte Abstimmung. Das bedeutet, dass wir zuerst über a) und dann über b) abstimmen, was c) beinhaltet, weil c) eine Folge davon ist.

Wer möchte der **Änderung a)** zustimmen? – Das sind die Fraktionen der FDP, der CDU, der Grünen und der SPD. Wer stimmt dagegen? – Das ist eine Abgeordnete der Linken.

(Unruhe – Zurufe: Weiter!)

– Ich mache einfach einmal weiter: Wer enthält sich? – Die übrigen Abgeordneten der Linken. Damit ist a) **angenommen**.

Wir stimmen über b) ab. Wer möchte der **Änderung b)** und damit auch der **Änderung c)** in der Folge zustimmen? – Das ist die Fraktion der CDU. Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen der Grünen und der SPD. Wer enthält sich? – Das ist die Fraktion der Linken und die Fraktion der FDP. Damit sind b) und c) **abgelehnt**.

Wir stimmen jetzt über die **Beschlussempfehlung Drucksache 15/483** ab. Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf Drucksache 15/15 in der Fassung seiner Beschlüsse unter Einbeziehung der soeben beschlossenen Änderungen anzunehmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Die Fraktionen von FDP, Grünen und SPD. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Fraktion der Linken. Wer enthält sich? – Das ist die Fraktion der CDU. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen**.

Wir kommen zu:

## **12 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/98

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses  
Drucksache 15/485

Änderungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 15/532

zweite Lesung

Das Wort hat für die CDU Herr Dr. Geerlings.

**Dr. Jörg Geerlings** (CDU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch mit Blick auf die Uhr und den Konsens, den wir erwarten können, werde ich mich angemessen fassen. Es geht um das Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Das klingt bürokratisch, ist es aber nicht.

Das Gesetz hat fünf Gesetze zur Befristung des Landesrechts in Nordrhein-Westfalen zum Gegenstand, die unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung sowie der ständigen Überprüfung gestellt sind.

(Unruhe)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Entschuldigung, Herr Dr. Geerlings. – Falls die Damen und Herren Abgeordneten dringenden Gesprächsbedarf haben, darf ich Sie bitten, den draußen zu erledigen oder hier so leise zu sein, dass der Redner nicht gestört wird. Ich empfinde es als zutiefst unhöflich, ihm nicht zuzuhören.

**Dr. Jörg Geerlings** (CDU): Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Das Thema ist spannend und regt deshalb sicherlich zu Diskussionen an.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Schon in der 13. Wahlperiode ist das Thema mit dem grundsätzlichen Ziel der Endbürokratisierung aufgegriffen worden, einem, wie ich finde, guten Ziel. Deshalb ist es konsequent in der 14. Wahlperiode fortgesetzt worden und wird – wie man sieht – auch in der 15. Periode fortgesetzt. Es ging darum, zu endbürokratisieren, Rechtsbereinigung zu betreiben und weitere Gesetze zu überprüfen.

Trotzdem sind die Gesetzessammlungen nicht dünner geworden. Insofern ist es richtig, auch einen kritischen Blick zu üben.

Die Gesetzesfolgenabschätzung gehört ebenso dazu wie die richtige Vermutung, dass die Beweislastumkehr da sein muss. Man muss also überprüfen, ob ein Gesetz überhaupt noch notwendig ist. Deswegen wurden die Gesetze zu Recht mit Verfallsdaten belegt. Damit sollte der Weg zu einer effektiven, nachträglichen Kontrolle eröffnet werden. Das kann man nur guthießen.

In der 14. Wahlperiode wurde diese Normenprüfung fortgesetzt. Eine gewissermaßen formelle

Normenkontrolle und eine ressortübergreifende Normenprüfung wurden eingeführt. Mit Kabinettsbeschluss vom 24. Oktober 2006 wurde – übrigens ohne zusätzliche neue Stellen zu schaffen; ja, das geht auch – eine solche Normenprüfung eingerichtet, die auf Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verständlichkeit und auf eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung prüfen soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Ziele sind, Gesetze, Verordnungen und Erlasse ersatzlos entfallen zu lassen, Stammnormen zusammenzuführen, einzelne Paragraphen, Absätze oder Sätze zu streichen, zu kürzen oder klarer, anwendungs-, ja, bürgerfreundlicher zu gestalten. Ein gutes Anliegen!

Das werden wir natürlich mittragen und hoffen, dass man diesen Weg auch bei weiteren Gesetzen gehen wird. Es gibt sicherlich vieles, was man teilweise vielleicht sogar als skurril empfindet. Diejenigen, die sich mit solchen Gesetzessammlungen befassen, wissen, wovon ich spreche.

Vielleicht noch zu den einzelnen Gesetzen: Es handelt sich um das Korruptionsbekämpfungsgesetz, das verlängert wird. Außerdem geht es um das Landeszustellungsgesetz, das vor nicht allzu langer Zeit durch Berücksichtigung elektronischer Zustellungsformen und anderem modernisiert wurde. Das Standardbefreiungsgesetz wird verlängert. Das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz ist inzwischen überflüssig geworden, weil es in das Personenstandsgesetz überführt wurde. Außerdem geht es um das Fachhochschulgesetz.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die CDU-Fraktion trägt dieses Gesetz mit. Wir hoffen, dass wir den Weg der Endbürokratisierung gemeinschaftlich konsequent weitergehen können. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und von der FDP)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Dr. Geerlings. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Herr Stotko.

**Thomas Stotko** (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Präsidentin! Ich kann mich meinem Vorredner nur anschließen: Es ist ein altes Bemühen der alten Landesregierungen, Gesetze zu befristen, und hier danken wir auch der aktuellen Landesregierung dafür, dass sie uns in einem – wie ich finde – sehr annehmbaren Aufwand in einer Gegenüberstellung all die Gesetze dargestellt hat, die entweder verlängert oder nicht verlängert werden sollen. Dementsprechend werden wir, wie auch im Innenausschuss vereinbart, dem Gesetzentwurf zustimmen.

Nun liegt uns seit heute Mittag ein Änderungsantrag der Linken vor, der drei Bereiche aufgreift. Nach in-

tensiver Beratung darf ich für die SPD-Fraktion mitteilen, dass – das ist richtig – es sich bei diesen drei Teilen nicht allein um sprachliche oder redaktionelle Änderungen, sondern um Änderungen handelt, die – und dafür steht auch diese Landesregierung – Betroffene zu Beteiligten machen. Schließlich muss man mit Betroffenen auch diskutieren; dafür stehen wir. Deshalb werden wir dem Änderungsantrag, sofern er in seiner Formulierung angepasst wird, zustimmen. Frau Conrads, Sie müssten es wohl mit dem Präsidium besprechen. Denn vom Inhalt her heißt es in Ihrem Antrag: Es soll so bleiben, wie es ist. – Ich glaube, das geht so nicht.

Also, wir würden die drei Änderungen im Änderungsantrag der Linken mittragen. – Danke.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Stotko. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht jetzt Herr Bolte.

**Matthi Bolte (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Man kann es bei einem Gesetzentwurf, dessen Inhalt in großem Konsens als sehr sinnvoll angesehen wird, kurz machen.

Wir haben es hier mit einem Gesetzentwurf zu tun, der dazu dient, überflüssig gewordene Regelungen abzuschaffen und notwendige Regelungen ohne großen Aufwand zu verlängern. Insofern hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Befristung ein bewährtes Verfahren – und eine gute Idee obendrein – ist; das merkt man auch daran, dass sie aus der 13. Legislaturperiode stammt.

Durch die Befristungsregelung wird die Masse an Landesnormen in einer sinnvollen Weise reduziert. Sie wird stetig verschlankt. Denn ein Gesetz bleibt nur dann, wenn es unerlässlich ist. Auf diese Weise wird eine Überregulierung verhindert bzw. abgebaut.

Anhand dieser sinnvollen Leitsätze wurde für den vorliegenden Gesetzentwurf geprüft und beraten, welche Gesetze aktuell notwendig sind und welche ohne Probleme abgeschafft oder modifiziert werden können; ich glaube, Herr Geerlings war es eben, der schon einige Beispiele angeführt hat.

Dass natürlich ein Gesetz wie das Korruptionsbekämpfungsgesetz verlängert werden muss, ist völlig klar. Genauso klar ist, dass das Lebenspartnerschafts-Ausführungsgesetz überflüssig geworden ist, weil es durch andere Rechtsmaterie ersetzt wurde. Insofern zeigt sich, dass wir es mit einem sehr sinnvollen und notwendigen Verfahren zu tun haben.

Ich möchte noch kurz auf den Änderungsantrag der Linken eingehen; das hat Herr Stotko eben auch schon erklärt. Wir haben ihn sehr intensiv beraten

und müssen Ihnen zugestehen: Sie haben eine Norm, einen Abschnitt gefunden, der von der Rechtssystematik her an dieser Stelle tatsächlich nicht in das Gesetz passt. In dieser systematischen Frage haben Sie also recht, und daher sind wir gerne bereit, Ihren Antrag mitzutragen.

Wenn wir uns das Verfahren insgesamt anschauen, sehen wir, dass es sinnvoll ist. Denn mit den Befristungen wird ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau in Nordrhein-Westfalen geleistet. Ich glaube, wir sollten weiterhin in diese Richtung arbeiten und Gesetze auch zukünftig regelmäßig überprüfen. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Bolte. – Für die FDP-Fraktion spricht jetzt Herr Engel.

**Horst Engel (FDP):** Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der 13. Legislatur haben wir hier gemeinsam überlegt, ob wir erstmalig die Laufzeit von Gesetzen befristen. Unser Ansinnen war damals, nach Ablauf der Befristung von der Verwaltung zu erfahren, ob die Norm noch gebraucht wird oder nicht. Das haben wir in den letzten Jahren auch so gelebt. Deshalb heute dieser Antrag. Beim Befristungsgesetz – das sagt schon der Name aus – geht es um formale Fristen und nicht um Inhalte.

Nun liegt uns ein Änderungsantrag der Linken vor. Ich bin jetzt etwas zurückhaltend. Wenn es möglich wäre, Frau Präsidentin, würden wir gerne getrennt abstimmen. Wir möchten uns an der Stelle enthalten. Wir möchten auch keine inhaltliche Debatte führen, weil wir es auf die Schnelle nicht überschauen können. Ich ahne, dass es eine reine Formalie ist. Deshalb werden wir auch nicht Nein sagen. Ich empfehle meiner Fraktion, dass wir uns diesbezüglich enthalten. Ansonsten stimmen wir dem Antrag zu. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Herr Engel. – Für die Fraktion Die Linke spricht jetzt Frau Conrads.

**Anna Conrads (LINKE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es wurde hier schon ein paar Mal gesagt: Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem es darum geht, die befristeten Gesetze unter die Lupe zu nehmen und zu schauen, ob und warum sie weiterlaufen sollen, ob sie nicht weiterlaufen sollen und ob und gegebenenfalls wie lange man sie noch braucht. Wir halten es grundsätzlich für sinnvoll, Gesetze regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie sich

bewährt und ihren Zweck erfüllt haben, ob sie verhältnismäßig sind oder ob sich die Bedingungen geändert haben und ob man sie deswegen ändern und anpassen muss.

So weit, so gut. Aber nun geht es auch darum, welche Gesetze warum und wie inhaltlich geändert, angepasst und verlängert werden sollen.

Zum Korruptionsbekämpfungsgesetz. Ja, die Linke findet: Wir brauchen ein gutes und effektives Gesetz zur Korruptionsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen, das im Sinne der Korruptionsbekämpfung auch effektiv ausgeführt wird. Transparenz in Politik, Verwaltung, städtischen Beteiligungsgesellschaften, aber auch in der Wirtschaft muss in dieser Wahlperiode einen hohen Stellenwert haben.

Heute steht in der „WAZ“, dass Deutschland Spitzenreiter beim Subventionsbetrug ist. Bei 22 % der Behörden gibt es Korruption, allerdings auch bei 48 % der Unternehmen in der freien Wirtschaft. Auch darauf wird ein Augenmerk zu legen sein. Ich rate, dass man sich noch einmal Expertise bei Transparency International einholt.

Das Bürokratieabbaugesetz – das haben wir bereits in den Ausschüssen gesagt, es kommt gleich noch einmal – lehnen wir ab, denn es ist in unseren Augen eher ein Demokratieabbaugesetz, aber das war es auch schon in seinem ersten Teil.

(Beifall von der LINKEN)

Ich möchte kurz etwas zum unserem Änderungsantrag sagen. Ich habe gerade mit dem Präsidium gesprochen. Da wurde kein Problem bei der Formulierung gesehen. Ich denke, wir werden uns da einig und werden es so machen, dass es in diese Vorlage übernommen werden kann. Da sehe ich überhaupt kein Problem.

Ich sage noch kurz inhaltlich etwas dazu. Begrüßenswert finden wir es, dass die Dozentenbefristung aufgehoben wird. Das möchte ich hier einmal positiv hervorheben.

Zu den kritischen Punkten.

Durch § 9 Abs. 2 soll die Macht des Präsidenten wachsen, indem er alleine bestimmte rechtswidrige Beschlüsse eines Fachbereichsrates anzweifeln können soll – und nicht mehr das gesamte Präsidium, also Vize, Kanzler und Präsident, das gemeinsam machen müssen. Wir fänden es besser und demokratischer, würde die Aufgabe bei mehreren belassen.

So ähnlich ist es auch mit dem Fachbereichsrat in § 14. Er soll nun auf drei Jahre, nicht mehr für zwei Jahre gewählt werden. Das lehnen wir ab, weil damit weniger Bewegung in die Gremien kommt. Wir fänden es gut, wenn § 15 an § 14 angepasst werden könnte. So viel dazu.

Der Kollege von der CDU hat es gerade schon gesagt: Es ist ein trockenes Thema, dennoch notwen-

dig. Ich finde es gut, dass wir zu einer Einigung kommen, was diese Paragraphen im Fachhochschulgesetz angeht, und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der LINKEN)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Danke, Frau Conrads. – Für die Landesregierung spricht jetzt Herr Minister Jäger.

**Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:** Frau Conrads, ich muss Ihnen ausdrücklich recht geben: Richtig spannend ist das Thema nicht, sondern ein bisschen dröge. Vielleicht hilft darüber hinweg, dass im Konversationslexikon von Meyers aus dem Jahre 1894 Bürokratie als Begriff aus dem Französischen und Griechischen als Schreibstubenherrschaft beschrieben wird.

Klar ist, dass dieses Parlament einer solchen Schreibstubenherrschaft mit Vehemenz in den letzten Jahren entgegengetreten ist und mit der Fortschreibung des Bürokratieabbaugesetzes dieser Weg weiter beschritten werden soll. So wie 2008 und 2009 machen auch wir Ihnen heute einen Vorschlag, wo wir bewährte und benötigte Regeln verlängern und überflüssige Vorschriften entfallen lassen können. Übrigens war Nordrhein-Westfalen das erste Land, das 2004 und 2005 seinen Normenbestand auf diese Weise fast vollständig befristet hat.

Dieses Befristungsgesetz ist in der 13. Legislaturperiode von allen im Landtag vertretenen Fraktionen so beschlossen und, wie ich schon sagte, in der letzten Legislaturperiode bereits fortgeschrieben worden, um der Normenflut, den vielen Verfallklauseln und den Berichtspflichten der Landesgesetzgebung ein wirksames Mittel entgegenzusetzen.

Wir haben Ihnen vorgeschlagen, was an Vorschriften zwingend fortbestehen muss. Und wir bündeln bestimmte Dinge in einzelnen Artikelgesetzen und schlagen nach intensiver Prüfung vor, was zu verlängern ist.

Dem ist auch das Fachhochschulgesetz zum Opfer gefallen. Nachdem es unproblematisch den Kommunalausschuss und den Innenausschuss passiert hat, liegt heute ein Änderungsantrag vor. Es ist der Bewertung des Parlamentes überlassen, ob das eine redaktionelle Änderung ist oder eine Änderung inhaltlicher Natur. Dem schließen wir uns an. Wenn das Parlament der Auffassung ist, dass eine Fristverlängerung von zwei auf drei Jahre zu sensibel ist, dann ist es so. Dann sollte das Parlament es auch so beschließen. Das wird dann natürlich in das Handeln der Landesregierung eingearbeitet.

Ich freue mich, dass wir für das Bürokratieabbaugesetz insgesamt eine gute Grundlage im Parlament finden, und hoffe, dass wir zum Ende der Legislaturperiode eine Fortschreibung dieses Bürokratie-

abbaugesetzes präsentieren können, sprich: Ihnen weitere Vorschriften, die uns entbehrlich erscheinen, benennen können. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsidentin Gunhild Böth:** Vielen Dank, Herr Minister.

Wir kommen damit zur Abstimmung, und zwar als Erstes über den **Änderungsantrag** der Fraktion Die Linke **Drucksache 15/532**. Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen? – Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die SPD und Die Linke. Wer stimmt dagegen? – Die Fraktion der CDU. Wer enthält sich? – Die Fraktion der FDP. Damit ist der Änderungsantrag **angenommen**.

Wir stimmen zweitens ab über die **Beschlussempfehlung** des Fachausschusses. Der Innenausschuss empfiehlt in **Drucksache 15/485**, den Gesetzentwurf Drucksache 15/98 in der soeben geänderten Fassung anzunehmen. Wer stimmt dafür? – FDP, Grüne, SPD. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? CDU und Linke. Damit ist der Antrag so **angenommen**.

Wir kommen zu:

### **13 Gesetz zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/143

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses  
Drucksache 15/486

zweite Lesung

Als Erster spricht für die Fraktion der CDU Herr Kruse.

**Theo Kruse** (CDU): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Bürokratieabbaugesetz vom 16. März 2004 wurden nur in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe bestimmte Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und Erlasse außer Kraft gesetzt bzw. modifiziert.

Mit dem ersten Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13. März 2007 hat die schwarz-gelbe Landesregierung die in der Modellregion erfolgreich erprobten Gesetzesabweichungen zur Entbürokratisierung und Deregulierung landesweit ausgedehnt. Ich teile Ihre Einschätzung, sehr geehrter Herr Minister Jäger, die Sie in Ihrer zu Protokoll gegebenen Rede am 29. September 2010 zum Ausdruck gebracht haben, dass Themen über mehrere Legislaturperio-

den fraktionsübergreifend fortentwickelt werden können.

Obwohl von dieser an sich vernünftigen Haltung bei der rot-grünen Minderheitsregierung im Grundsatz in der gerade begonnenen Legislaturperiode nichts zu erkennen ist, stimmt die CDU-Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zu.

**(Vorsitz: Vizepräsidentin Carina Gödecke)**

In der Tat muss verhindert werden, dass Regelungen zum 31. Dezember 2010 auslaufen, die dann zum 31. Dezember 2011 bzw. 2012 mit den geplanten Gesetzesnovellen – siehe Straßen- und Wegegesetz, siehe Landesbauordnung – wieder in Kraft gesetzt werden müssen. – Vielen Dank. Wir stimmen dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

(Beifall von der CDU)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Kruse. – Für die SPD-Fraktion hat der Kollege Stotko das Wort. – Herr Kollege Stotko, es mag sein, dass ich etwas leise war, aber Sie hätten jetzt das Wort, wenn Sie mögen.

(Hans-Willi Körfges [SPD]: So schnell haben wir ihn selten gesehen! – Rainer Schmelzer [SPD]: Der Lauf steht ihm gut!)

**Thomas Stotko** (SPD): Kaum wechselt das Präsidium, wird die Stimme leiser. Das wundert mich, Frau Präsidentin, so kenne ich Sie eigentlich gar nicht.

Ich kann es sehr kurz machen, liebe Kolleginnen und Kollegen: Die Frage des Bürokratieabbaus haben wir schon in der letzten Legislaturperiode mehrfach diskutiert. Die neue Landesregierung wird sich auf andere Dinge einlassen als die alte. Das Ziel ist nicht mehr generell der Bürokratieabbau, sondern die Frage: Wie können wir für die Menschen in Nordrhein-Westfalen das erreichen, was sie wünschen?

Sie werden aus unserem Koalitionsvertrag die Formulierung kennen, dass sich die neue Landesregierung auch beim Thema Widerspruchsverfahren mit der Frage auseinandersetzen wird: Wo macht es Sinn, ein Widerspruchsverfahren abgeschafft zu lassen? Wo werden wir es wieder einführen? Das wird Thema werden.

Deshalb können wir dem Gesetz zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes in diesem Zustand gerne zustimmen. Wir werben für eine breite Mehrheit im Parlament. – Danke.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank, Herr Kollege Stotko. Dann werde ich mich jetzt bemühen, etwas lauter zu reden. – Als Nächster



Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10. November 2010 folgendes Gesetz beschlossen:

**G e s e t z**  
**zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des**  
**Ministeriums für Inneres und Kommunales**

**Noch nicht**  
**im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW**  
**veröffentlicht**  
**Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung**  
**sind nicht auszuschließen**



## **Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Artikel 1 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

Das **Korruptionsbekämpfungsgesetz** vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

In § 23 wird die Angabe „am 31. Dezember 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

Das **Landeszustellungsgesetz** vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

### **Artikel 3 Änderung des Standardbefreiungsgesetzes**

Das **Standardbefreiungsgesetz NRW** vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 458) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

### **Artikel 4 Aufhebung des Lebenspartnerschafts-Ausführungsgesetzes**

Das **Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz** vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660) wird aufgehoben.

### **Artikel 5 Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst**

Das **Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst** vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt gefasst:  
„§ 23a (weggefallen)“.
  - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 (weggefallen)“.
  - c) Die Angabe zu § 33a wird wie folgt gefasst:  
„§ 33a (weggefallen).“
  
2. § 11 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. ein von den Rentenversicherungsträgern, deren Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied.“
  
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. Beschlussfassung in Sachen studiengangsbezogener Evaluation“.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 3 bis 5.
  
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
  
„(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Gleiches gilt für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.“
  - b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „an den Landesversicherungsanstalten“ durch die Wörter „bei den Rentenversicherungsträgern“ ersetzt.
  
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 9 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„(3) Zu den hauptamtlichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt werden.“
  
6. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
  - d) Als neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollen bereits vor ihrer Berufung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für sie gilt § 18 Absatz 1 Satz 8 und Absatz 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.“
7. § 23a wird aufgehoben.
8. In § 24 wird das Wort „Beamtenverhältnis“ durch die Wörter „Beamten- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudienganges gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 3 verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einen entsprechenden Hochschulgrad; die erfolgreich abgeleistete Bachelor-Hochschulprüfung gilt zugleich als Laufbahnprüfung.“
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Sozialversicherungsträger“ durch das Wort „Rentenversicherungsträger“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Beirat für den Bereich der Rentenversicherungsträger gehören sechs Mitglieder an, die gemeinsam benannt werden.“
11. § 33 wird aufgehoben.
12. § 33a wird aufgehoben.
13. In § 38 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 2010

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>20020</b> <b>2010</b> <b>202</b> <b>211</b> <b>221</b>	16. 11. 2010	<b>Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales</b> .....	600
<b>2005</b> <b>230</b> <b>232</b> <b>303</b> <b>630</b> <b>91</b> <b>93</b>	16. 11. 2010	<b>Gesetz zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I</b> .....	602
<b>2022</b>	8. 10. 2010	Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland .....	594
<b>20320</b>	12. 11. 2010	Erste Verordnung zur Änderung der Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung .....	599
<b>20323</b>	16. 11. 2010	Berichtigung der Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) .....	602
<b>2035</b>	4. 11. 2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer .....	594
<b>2125</b>	4. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes .....	599
<b>223</b>	14. 11. 2010	Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht – ZustVOSchAuf) .....	602
<b>33</b>	3. 11. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesnotarordnung .....	595
<b>600</b>	15. 11. 2010	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter .....	595
<b>83</b>	9. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts. ....	595



(3) Der Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt umfasst den Regierungsbezirk Köln.

**§ 23**

**Träger der Untersuchungsanstalt**

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land NRW sowie die Städteregion Aachen, die Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis (Kommunen).

**§ 24**

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt fünf Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

**§ 25**

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereichs Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstituts der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 IUAG NRW, die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

**§ 26**

**Stammkapital**

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 300 000 Euro.

**§ 27**

**Aufgaben der Untersuchungsanstalt**

Die Untersuchungsanstalt führt die in § 4 IUAG NRW bestimmten Aufgaben durch.

**§ 28**

**Personal**

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Absatz 7 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 22 Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen tariflich Beschäftigten und Auszubildenden werden entsprechend § 17 Absatz 2 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet.“

2. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

3. Der bisherige § 22 wird § 29.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2010

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

20020

2010

202

211

221

**Gesetz zur Änderung  
der gesetzlichen Befristungen  
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums  
für Inneres und Kommunales**

Vom 16. November 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20020

**Artikel 1**

**Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

In § 23 wird die Angabe „am 31. Dezember 2010“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

2010

**Artikel 2**

**Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird wie folgt geändert:

In § 12 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

202

**Artikel 3**

**Änderung des Standardbefreiungsgesetzes**

Das Standardbefreiungsgesetz NRW vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 458) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

211

**Artikel 4**

**Aufhebung des  
Lebenspartnerschafts-Ausführungsgesetzes**

Das Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660) wird aufgehoben.

221

**Artikel 5**

**Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst**

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23 a wird wie folgt gefasst:

„§ 23 a (weggefallen)“

b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 (weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 33 a wird wie folgt gefasst:

„§ 33 a (weggefallen)“

2. § 11 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein von den Rentenversicherungsträgern, deren Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes an der Fachhochschule ausgebildet werden, gemeinsam zu bestimmendes Mitglied.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. Beschlussfassung in Sachen studiengangsbezogener Evaluation“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 3 bis 5.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Gleiches gilt für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.“
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „an den Landesversicherungsanstalten“ durch die Wörter „bei den Rentenversicherungsträgern“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 9 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Zu den hauptamtlichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt werden.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
- d) Als neuer Absatz 7 wird angefügt:  
„(7) Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollen bereits vor ihrer Berufung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für sie gilt § 18 Absatz 1 Satz 8 und Absatz 3 entsprechend; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.“

7. § 23a wird aufgehoben.

8. In § 24 wird das Wort „Beamtenverhältnis“ durch die Wörter „Beamten- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudienganges gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 3 verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einen entsprechenden Hochschulgrad; die erfolgreich abgeleistete Bachelor-Hochschulprüfung gilt zugleich als Laufbahnprüfung.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Sozialversicherungsträger“ durch das Wort „Rentenversicherungsträger“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Dem Beirat für den Bereich der Rentenversicherungsträger gehören sechs Mitglieder an, die gemeinsam benannt werden.“

11. § 33 wird aufgehoben.

12. § 33a wird aufgehoben.

13. In § 38 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister  
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Bauen,  
Wohnen und Verkehr  
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister  
für Inneres und Kommunales  
Ralf Jäger

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
Guntram Schneider

Der Justizminister  
Thomas Kutschaty

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Johannes Remmel

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja Schulze

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute Schäfer

Die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation,  
Pflege und Alter  
Barbara Steffens

Die Ministerin  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
Angelica Schwall-Düren